

**ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN ALITALIA
(PASSAGIERE UND GEPÄCK)
Ausgabe 2005**

Inhalt

- ALLGEMEINE INFORMATIONEN
- I DEFINITIONEN
- II ANWENDUNGSBEREICH
- III TICKETS
- IV TARIFE UND AUFSCHLÄGE
- V RESERVIERUNGEN
- VI EINCHECKEN UND BOARDING
- VII BEFÖRDERUNGSVERWEIGERUNG UND -BESCHRÄNKUNGEN
- VIII GEPÄCK
- IX BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DES GEPÄCKINHALTS
- X FLUGZEITEN, VERSPÄTUNGEN, STREICHUNGEN
- XI RÜCKERSTATTUNG
- XII VERHALTEN AN BORD
- XIII ZUSATZLEISTUNGEN
- XIV VERWALTUNGSFORMALITÄTEN
- XV ANSCHLUSSFLÜGE
- XVI HAFTUNG DER FLUGGESELLSCHAFT FÜR
SCHÄDEN AN DER PERSON DES PASSAGIERS
- XVII HAFTUNG DER FLUGGESELLSCHAFT FÜR
SCHÄDEN AM GEPÄCK DER PASSAGIERE
- XVIII HAFTUNG DER FLUGGESELLSCHAFT FÜR
SCHÄDEN DURCH VERSPÄTUNGEN BEI DER
BEFÖRDERUNG DER PASSAGIERE UND DES GEPÄCKS
- XIX ALLGEMEIN GELTENDE VORSCHRIFTEN FÜR
DIE HAFTUNG DER FLUGGESELLSCHAFT
- XX FRISTEN FÜR REKLAMATIONEN UND RECHTSVERFAHREN
- XXI ÄNDERUNGEN UND VERZICHT

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

GEGENSTAND DER ALLGEMEINEN BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN ALITALIA ("ABB")

Gegenstand der ABB ist das Regelwerk des Vertrages für die Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse, bestehend aus dem Linien-Lufttransport für Passagiere und Gepäck (der "Vertrag").

Mit diesem Vertrag verpflichtet sich Alitalia, als Vertrags-Fluggesellschaft (siehe ~) (die "Fluggesellschaft"), gemäß der Vorgaben gegenüber dem Passagier und gegen eine Vergütung, die folgenden Leistungen zu erbringen:

- Alitalia führt die vereinbarte Reise entsprechend der vorgegebenen Route und dem entsprechenden Zeitplan durch und befördert den Passagier und sein Gepäck auf dem Luftwege von einem Ort zum anderen.
- Alitalia stellt dem Passagier einen Platz an Bord des Flugzeuges zur Verfügung und, in Abhängigkeit von der Reisedauer, die entsprechende Verpflegung.
- Alitalia haftet für die Unversehrtheit des Passagiers und der Dinge, die dieser bei sich trägt.
- Alitalia sorgt für die Verwahrung des vom Passagier aufgegebenen Gepäcks.
- Alitalia verpflichtet sich zu jeglicher weiteren Leistung, die zur Beförderung selbst gehört, wo dies notwendig oder vereinbart ist.

Im Gegenzug verpflichtet sich der Passagier wie folgt:

- Der Passagier verpflichtet sich zur Zahlung des Preises für die Beförderung, es sei denn, die Leistung der Fluggesellschaft erfolgt unentgeltlich.
- Der Passagier befolgt jegliche Anweisung oder Empfehlung, die von Alitalia im Zusammenhang mit der Reise ausgegeben wird.

Für Flüge, die von italienischem Hoheitsgebiet abgehen, dort landen, oder dort zwischenlanden, orientiert sich der Vertrag an folgenden Vorgaben:

- Der Vertrag orientiert sich an den Prinzipien der Charta der Öffentlichen Dienstleistungen im Transportsektor (oder "Charta der Mobilität"), gemäß dem allgemeinen Bezugschema, das vom Dezernat für Öffentliche Funktionsbereiche in Abstimmung mit dem Transport- und Luft- und Schifffahrtsministerium erstellt und mit dem Dekret des Ministerratspräsidenten vom 30. Dezember 1998 erlassen, sowie in der ordentlichen Beilage des Amtsblattes der Republik Italien, Nr. 6 vom 2. Februar 1999 veröffentlicht worden ist.
- Der Vertrag orientiert sich an der Charta der Alitalia-Dienstleistungen.
- Der Vertrag orientiert sich am Inhalt des Airline Passenger Service Commitment (APSC) der Alitalia.

Ein Auszug der Vertragsklauseln ist auf dem Ticket abgedruckt.

Andere Arten der Beförderung auf dem Luftwege, bei denen die ABB Anwendung finden

BEFÖRDERUNG, DIE NICHT IM LINIENVERKEHR STATTFINDET UND UNENTGELTLICHE BEFÖRDERUNG

Die Bestimmungen aus den ABB gelten, wo sie anwendbar sind, für Beförderung, die nicht im Linienverkehr stattfindet (die so genannten "Charterflüge"), sowie für Gratisflüge oder Flüge zu reduzierten Preisen, die von der Alitalia durchgeführt werden.

DE FACTO-BEFÖRDERUNG UND/ODER BEFÖRDERUNG DURCH SUBUNTERNEHMEN

Die Bestimmungen aus den ABB finden außerdem im Falle der "de facto-Beförderung und/oder der Beförderung durch Subunternehmen" Anwendung, wo dies auf Grund der geltenden Vorschriften möglich ist.

Diese Fälle treten dann ein, wenn die Beförderung auf dem Luftwege von einer anderen Fluggesellschaft als dem Vertragspartner durchgeführt wird, die, obwohl sie im Verhältnis zum Vertragspartner nicht als Aushilfe oder als zuständige Gesellschaft auftritt, auf der Grundlage von Vereinbarungen mit Letzterem (zum Beispiel: Code Sharing, Franchising, Charter usw.) den mit dem Passagier vereinbarten Transport ganz oder teilweise ausführt.

BEFÖRDERUNG, DIE VON MEHREREN FLUGGESELLSCHAFTEN NACHEINANDER DURCHGEFÜHRT WIRD (ANSCHLUSS-BEFÖRDERUNG)

Wenn der Passagier und Alitalia vereinbaren, dass die Beförderung von mehreren Fluggesellschaften nacheinander, unter ihnen auch Alitalia selbst, als eine einzige Reise durchgeführt werden soll, finden die vertraglichen Vorgaben nur auf die von Alitalia durchgeführte Beförderung Anwendung, und zwar sowohl in dem Fall, in dem ein Einzelticket ausgegeben wird, als auch in dem Fall, in dem ein so genanntes "Anschluss"-Ticket (siehe ~) ausgegeben wird.

Alitalia haftet nur für Schäden, die bei der Beförderung auf den Flügen oder Teilstrecken entstanden sind, für die in dem Feld "CARRIER" auf dem Ticket - für den Flug oder die Teilstrecke - der Identifikationscode von Alitalia eingetragen ist, und zwar auch dann, wenn die Beförderung von einer de facto-Fluggesellschaft oder einem Subunternehmen im Namen und für Alitalia durchgeführt wird.

Wenn Alitalia ein Ticket für die Beförderung mit einer anderen Fluggesellschaft ausgibt oder Gepäck dafür annimmt, handelt sie nur als Agent der zuvor genannten Fluggesellschaft und somit haftet Alitalia nicht für Schäden, die während dieser Beförderung entstehen.

Trotzdem ist der Passagier mit Bezug auf aufgegebenes Gepäck berechtigt, gegen die erste oder die letzte Fluggesellschaft vorzugehen, und ebenso gegen die Fluggesellschaft, die die Beförderung durchgeführt hat, bei der die Zerstörung, der Verlust, die Beschädigung oder die Verspätung des Gepäcks erfolgt ist. Die Fluggesellschaften haften gegenüber dem Passagier einzeln und auch solidarisch.

ZUSATZ- UND/ODER ERSATZBEFÖRDERUNG

Die Vorgaben aus dem Vertrag finden keine Anwendung auf die Beförderung, die außerhalb eines Flughafens erfolgt, es sei denn, dies erweist sich bei der Durchführung einer mit Alitalia vereinbarten Beförderung auf dem Luftwege für das Einsteigen, das Aussteigen oder das Umsteigen von Passagieren und das Ein-, Aus- oder Umladen des Gepäcks als unbedingt notwendig. Dann erfolgt diese Beförderung unter der Bedingung, dass sie notwendig ist und

über auf die direkt an einen Flugplatz anliegende Umgebung eingeschränkte Strecken im Namen und für Alitalia selbst und unter Wahrung der eigenständigen Haftung desjenigen ausgeführt wird, der den Transport durchführt, wenn der nicht durch Alitalia selbst erfolgt.

Die Vorgaben aus dem Vertrag finden ebenfalls auf jede beliebige Art der Beförderung keine Anwendung, die nicht auf dem Luftwege erfolgt, und den Alitalia mit eigenen Mitteln oder den Mitteln Dritter außerhalb eines Flughafens anbietet, um im Falle von fehlender Verfügbarkeit von Flugzeugen Ersatz zu leisten.

KOMBINIERTER BEFÖRDERUNG

Im Falle der kombinierten Beförderung, die zum Teil auf dem Luftwege und zum Teil mit irgendeinem anderen Transportmittel durchgeführt wird, finden die Vorgaben aus dem Vertrag nur auf die von Alitalia durchgeführte Beförderung auf dem Luftwege Anwendung.

ARTIKEL I DEFINITIONEN

Abgesehen von jeder anderen ausdrücklichen Angabe haben die hier aufgeführten Begriffe in den ABB die folgende Bedeutung:

Zugelassene Agentur

Es handelt sich um eine von Alitalia nominierte Reiseagentur, die mit dem Vertrieb der Dienstleistungen der Fluggesellschaft an die Passagiere beauftragt ist und die die Gesellschaft gegenüber den Passagieren vertritt. Die zugelassene Agentur kann eine Person oder eine Gesellschaft sein, die als selbstständiger Unternehmer tätig sind oder auch eine andere Fluggesellschaft.

Mitgeführte Tiere

Hierbei handelt es sich um Haustiere, die von Passagieren mitgeführt werden, die je nach ihrer Art, ihrem Gewicht und ihren Maßen in der Kabine selbst oder in den eigens dafür vorgesehenen Abteilen im Laderaum des Flugzeuges mitgeführt werden.

Im letzteren Fall gelten sie als aufgegebenes Übergepäck (siehe ~).

Aushilfen oder Zuständigkeiten

Es handelt sich hierbei um Personen, Einrichtungen oder Gesellschaften, die nicht zur Alitalia gehören und den Passagieren im Namen und für Alitalia Dienstleistungen im Rahmen der Beförderung auf dem Luftwege sowie Aushilfsdienste und zur Beförderung gehörige Leistungen erbringen, die hier als Beispiel ohne den Anspruch auf Vollständigkeit wie folgt aufgezählt werden: Reiseagenturen, Betreuungspersonal, Flugplatzbetreiber, Catering-Unternehmen usw.

Diese sind verhandlungsautonom und können direkt für eventuell bei den Passagieren verursachte Schäden haftbar gemacht werden.

Gepäck

Das Gepäck besteht aus Gegenständen, persönlichem Eigentum und anderen Gegenständen im Besitz des Passagiers, die er am Körper tragen oder verwenden kann, oder die er jedenfalls zu seiner Bequemlichkeit oder seinem Nutzen im Zusammenhang mit der Reise benötigt, und für die sich die Fluggesellschaft verpflichtet, sie im Rahmen der Zusatzverpflichtungen zusammen mit dem Passagier zu befördern, die für den Beförderungsvertrag für eine Person bestehen.

Wenn nicht anders angegeben, bezieht sich diese Definition sowohl auf das aufgegebene Gepäck (siehe ~) als auch auf das nicht aufgegebene Gepäck (siehe ~).

Aufgegebenes Gepäck

Hierbei handelt es sich um Gepäck, das Alitalia für die Beförderung zur Verwahrung aufgegeben wurde und das auf dem Ticket eingetragen wird, oder für das dem Passagier eine entsprechende Aufgabebescheinigung ausgehändigt wird (so genannter "Gepäckschein") (siehe ~).

Dieses Gepäck wird unentgeltlich befördert, wenn sein Gewicht geringer oder gleich der "Freigeäckgrenze" (siehe ~) ist, und zwar auch, wenn dieses Gepäck aus mehreren Behältern oder Stücken besteht.

Wenn das Gewicht des Gepäcks die Freigeäckgrenze überschreitet, wird der diese Grenze überschreitende Teil ("Übergeäck") (siehe ~) gegen Bezahlung eines entsprechenden Zuschlages befördert, wofür ein so genanntes "Ticket für Übergeäck" (siehe ~) ausgestellt wird.

Auch Tiere, die den Passagier begleiten und von diesem bei Alitalia zur Beförderung aufgegeben werden, gelten als aufgegebenes Übergepäck.

Das Gepäck muss in jedem Fall in seiner Menge, seinem Gewicht, seiner Form und seinen Maßen annehmbar und in für den Transport und das sichere Bewegen geeigneten Behältern untergebracht sein (wie zum Beispiel und ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Koffer, Taschen, Rucksäcke usw.). Die Eigenschaften des Gepäcks müssen so beschaffen sein, dass seine Beförderung auf der Grundlage der geltenden Vorschriften (siehe ~) keinen Warentransport darstellt.

Nicht aufgegebenes Gepäck

Es handelt sich hierbei um jegliches Gepäckstück oder Tier, das von dem Passagier mitgeführt und nicht aufgegeben wird, das also nicht bei der Alitalia für die Beförderung zur Verwahrung aufgegeben worden ist, und dessen kostenlose Beförderung als Handgepäck in der Kabine des Flugzeuges möglich ist.

Die Beförderung des Handgepäcks in der Kabine (siehe ~) ist allerdings nur gestattet, wenn die Maße innerhalb der durch die geltenden Vorschriften (siehe ~) gegebenen Grenzen liegen. Andernfalls muss dieses Gepäck wie aufgegebenes Gepäck behandelt werden.

Ticket

Hierbei handelt es sich um ein Dokument, das von der Alitalia oder in ihrem Namen oder von zugelassenen Agenturen für sie ausgegeben wird. Dieses Dokument trägt die Bezeichnung "Ticket des Passagiers und Gepäckschein" und enthält einen Auszug aus den ABB, die anderen notwendigen Informationen sowie die Flug-Coupons und den Beleg für den Passagier (passenger receipt).

Das Ticket ist der schriftliche Nachweis für den Abschluss eines Vertrages für die Beförderung auf dem Luftwege, wie dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Auf dem Ticket sind der Ausstellungsort und das Ausstellungsdatum, der Abflugort und die Abflugzeit sowie der Ankunftsort und die Ankunftszeit, die Serviceklasse und der Flugpreis, der Name des Passagiers und der Name und die Anschrift der Fluggesellschaft sowie das Gewicht des aufgegebenen Gepäcks eingetragen. Auf dem Ticket sind außerdem alle Zuschläge, Steuern oder zusätzliche Abgaben vermerkt, die der Passagier der Fluggesellschaft vergüten muss.

Alitalia kann auf dem Ticket mit einer Abkürzung oder einen Code angegeben werden, durch den sie identifiziert werden kann. Dieser Code besteht entsprechend der Kriterien der IATA (siehe ~) aus drei oder vier Ziffern oder Buchstaben.

Das Ticket kann wie folgt beschaffen sein:

- Ein Papierdokument mit den verschiedenen Flug-Coupons (siehe ~) und dem Coupon für den Passagier (siehe ~).
- Jegliches andere Dokument, das die Ausgabe eines "elektronischen" Tickets nachweist, wie zum Beispiel, die Bestätigung für die Reiseroute (siehe ~), der elektronische Coupon (siehe ~), die Bordpapiere usw.

Die Fluggesellschaft, die ein Ticket ausgibt oder aufgegebenes Gepäck für die Beförderung mit Flügen anderer Fluggesellschaften entgegennimmt, die dann als Vertrags-Fluggesellschaft (siehe ~) gilt, muss sich ausschließlich als ein Vertreter der Letzteren betrachten.

Die Fluggesellschaft, die als Vertreter auftritt, übernimmt somit weder Haftung für die Vertragserfüllung oder Schäden (siehe ~), die der Passagier durch die Vertrags-Fluggesellschaft erlitten hat, noch für eventuelle Abweichungen der bei der Vertrags-Fluggesellschaft geltenden Schadensersatz-Prinzipien von denen, die auf dem ausgegebenen Ticket vermerkt sind.

Ein "kombiniertes" Ticket ist ein Ticket, das in Verbindung mit einem anderen Ticket ausgegeben wurde, die beide zusammen einen einzigen Beförderungsvertrag dokumentieren.

Ticket zum vollen Preis

Hierbei handelt es sich um ein Ticket, das ein Jahr gültig ist und bei dem keine Sonderbedingungen oder spezielle Beschränkungen gelten.

Ticket für Übergepäck

Dies ist ein von der Alitalia oder in ihrem Namen oder von zugelassenen Agenturen für sie ausgegebenes Dokument als Quittung für die Begleichung des Preises für die Beförderung von Gepäck, dass die Freigepäckgrenze (siehe ~) überschreitet und des Preises für die Beförderung von Tieren im Gepäckraum des Flugzeuges (siehe ~). Das Ticket für das Übergepäck wird nicht unabhängig ausgestellt, sondern ergänzt das "Ticket des Passagiers und Gepäckschein".

Fluggastraum

Hierbei handelt es sich um den Teil des Flugzeuges, in dem die Passagiere und deren Handgepäck untergebracht werden.

Verbraucher

Dies ist der Passagier, der ein Ticket für die Beförderung auf dem Luftwege erworben hat, deren Zweck nicht mit dem der eventuell ausgeübten unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit übereinstimmt.

Schaden

Unter dem Schaden ist jegliche wirtschaftlich messbare Beeinträchtigung oder Beschädigung zu verstehen, die der Person des Passagiers oder den von ihm mitgeführten Gütern unter den folgenden Umständen entstanden ist:

- Bei einem Vorfall, der sich während der Beförderung auf dem Luftwege ereignet hat (siehe ~).
- Wegen der nicht erbrachten oder der nicht genau erbrachten Leistung durch die Fluggesellschaft.

DSP

Siehe Punkt **SDR**

Freigepäck

Freigepäck betrifft die unentgeltliche Beförderung des aufgegebenen Gepäcks.

Die Informationen zu den jeweiligen Freigepäcksgrenzen stehen in den Büros der Alitalia mit Publikumsverkehr, über die Vertriebskanäle der Alitalia-Produkte und auf der Internet-Seite (siehe ~) der Fluggesellschaft zur Verfügung.

I.A.T.A.

Hierbei handelt es sich um die International Air Transport Association, in der sich die meisten kommerziellen Linien-Fluggesellschaften der Welt zusammengeschlossen haben. Weitere Informationen hierzu können über die Internet-Seite www.iata.org abgerufen werden.

I.C.A.O.

Hierbei handelt es sich um die International Civil Aviation Organization, einer Sondereinrichtung der UNO, die sich mit den Themen befasst, die im Zusammenhang mit der Reglementierung der zivilen Luftfahrt stehen. Weitere Informationen hierzu können über die Internet-Seite www.icao.int abgerufen werden.

MCO

Hinter dieser Abkürzung verbirgt sich die so genannte "Miscellaneous Charges Order", die aus einem Coupon besteht, der es der Person, auf die er ausgestellt ist, erlaubt, die verschiedenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die die Fluggesellschaft anbietet.

Verweigerung des Boardings

Hierbei handelt es sich um die Verweigerung einer Fluggesellschaft, einen Passagier mit einem Flug zu befördern, obwohl dieser im Besitz einer bestätigten Reservierung für den betreffenden Flug und entsprechend der festgelegten Vorgehensweise und zu der vorab schriftlich von der Fluggesellschaft oder einem Reisebüro oder einer zugelassenen Reiseagentur angezeigten Uhrzeit (auch auf elektronischem Wege) zum Einchecken erschienen ist, oder wenn er beim Fehlen einer solchen Ankündigung spätestens 45 Minuten vor dem bekannt gegebenen Abflugtermin erschienen ist, es sei denn es liegen vernünftige Gründe für die Verweigerung des Boardings vor, wie gesundheitliche oder sicherheitsbedingte Gründe, oder die ungenügende Reisedokumentation.

Anwendbare Bestimmungen

Mit diesem Begriff ist hier beabsichtigt, von Fall zu Fall hauptsächlich auf die folgenden Bestimmungen Bezug zu nehmen:

- Im Zusammenhang mit dem Inhalt der aus dem Beförderungsvertrag entstehenden Verpflichtungen wird auf die Regelungen für das Vertragsverhältnis zwischen Alitalia und dem Passagier und auf die Regelungen zum Verbraucherschutz im [ital.] BGB Bezug genommen, die aus der Gesamtheit der durch das königliche Dekret Nr.: 262 vom 16. März 1942 erlassenden Vorschriften und deren späteren Änderungen besteht.
- Im Zusammenhang mit den Aspekten zum Abschluss eines Beförderungsvertrags auf elektronischem Wege, wird auf das Gesetzesdekret Nr.: 70 vom 9. April 2003 zur Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG zu den juristischen Aspekten der elektronischen Dienstleistungen Bezug genommen.
- Im Zusammenhang mit den auf die Beförderung auf dem Luftwege anwendbaren strafrechtlichen und disziplinarischen Vorschriften wird auf den "Codice della Navigazione" [See- und Luftschiffahrts-Verkehrsordnung] Bezug genommen, der aus der Gesamtheit der durch das königliche Dekret Nr.: 327 vom 30. März 1942 erlassenen Vorschriften und deren späteren Änderungen besteht.
- Im Zusammenhang mit der zivilen Haftungsregelung und der Haftungsbegrenzung der Fluggesellschaft wird auf die folgenden Schriften Bezug genommen:
 - a. Es wird auf das Abkommen von Montreal Bezug genommen, unter dem das Abkommen für die Vereinheitlichung einiger Vorschriften für den internationalen Lufttransport verstanden wird, das am 28. Mai 1999 in Montreal unterzeichnet und für die Europäische Union am 28. Juni 2004 in Kraft getreten ist.
 - b. Es wird auf die EG-Vorschrift (EG) Nr.: 2027/97 vom 9. Oktober 1997 zur Haftung der Fluggesellschaft im Falle von Unfällen Bezug genommen, und zwar in der durch die Vorschrift (EG) Nr.: 889/02 vom 13. Mai 2002 geänderten und ergänzten Fassung.
- Im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Fluggesellschaft im Rahmen der Entschädigung und Hilfe für Passagiere, denen der Einstieg verweigert worden ist, oder die von der Streichung des Fluges oder einer längeren Verspätung betroffen sind, wird auf die Vorschrift (EG) Nr.: 261/2004 Bezug genommen, die am 11. Februar 2004 vom Europäischen Parlament und vom Europarat beschlossen worden ist.

- Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird auf des Gesetzesdekret Nr.: 196 vom 30. Juni 2003 Bezug genommen, das die "Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Daten" zum Inhalt hat.
- Im Zusammenhang mit der Sicherheit der Beförderung auf dem Luftwege und jeglichem weiteren Aspekt der Ausführung der Beförderung selbst, wie sie als Dienstleistung im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse angesehen wird, wird auf alle der folgenden Vorschriften Bezug genommen:
 - Gesetzliche Bestimmung
 - Geschäftsordnungsvorschrift
 - Bestimmungen, die von zuständigen öffentlichen Behörden sowie nationalen und staatsübergreifenden Einrichtungen erlassen werden, die über die entsprechende gesetzgebende Amtsgewalt verfügen.
 - Vorschriften und Empfehlungen von Alitalia

Für den Passagier muss auf angemessene und vernünftige Weise erkennbar sein, welche - hier als Beispiel und ohne Anspruch auf Vollständigkeit - die J.A.R.-Vorschriften (Joint Aviation Requirements) sind und welche durch das Ministerien-übergreifende Sicherheitskomitee (C.I.S.) oder von ähnlichen Organen erlassen worden sind.

Alitalia ist ebenfalls gehalten, die Vorschriften für "all inclusive"-Reisen, -Ferien und ebensolche -Rundreisen zu respektieren, die durch die Richtlinie Nr.: 90/314/EWG geregelt werden, die in Italien mit dem Gesetzesdekret Nr.: 111/1995 umgesetzt worden ist, soweit diese Richtlinie Bestimmungen enthält, die auf Verträge für die Beförderung auf dem Luftwege anwendbar sind.

Ein- und Aussteigen / Ver- und Ausladen

Es handelt sich hierbei um die Vorgänge, die von der Fluggesellschaft oder deren Hilfs- oder zuständigen Unternehmen im Rahmen der Bewältigung der Strecke zwischen dem Abfertigungsgebäude und dem Flugzeug selbst und umgekehrt durchgeführt werden.

Im Zusammenhang mit den Passagieren und dem Handgepäck

- beginnt der Vorgang des Boardings am Ausgang aus dem speziellen Warteraum im Abfertigungsgebäude und endet beim Einstieg des Passagiers in das Flugzeug.
- Das Aussteigen beginnt am Ausgang des Flugzeuges und endet beim Eintritt des Passagiers in das Flughafengebäude.

Im Zusammenhang mit dem aufgegebenen Gepäck

- beginnen die Tätigkeiten des Verladens bei der Entgegennahme des Gepäcks durch die Fluggesellschaft oder deren Hilfs- oder zuständigen Unternehmen und sie enden mit dem Verladen des Gepäcks an Bord des Flugzeugs.
- Die Tätigkeiten des Ausladens beginnen mit dem Entladen des Flugzeugs und enden mit der Bereitstellung des Gepäcks zur Verfügung der Passagiere auf dem Ausgabe-Transportband.

Passagier

Ein Passagier ist jede beliebige physische Person, die nicht zum Flug- oder Flugbegleitungspersonal des entsprechenden Fluges gehört, und die mit Zustimmung der Alitalia, normalerweise gegen Bezahlung eines Entgeltes, an Bord eines Flugzeuges befördert wird oder befördert werden wird.

Tarifliche Regelungen

Siehe Punkt Tarife

Gepäckschein

Es handelt sich hierbei um eine Bescheinigung, die dem Passagier als Nachweis für die Aufgabe bei der Alitalia des aufgegebenen Gepäcks ausgehändigt wird, das mit einer Kennzeichnung am Gepäck übereinstimmt.

Auf dem Gepäckschein sind der Name des Passagiers und die Anzahl sowie das Gewicht der auf seinen Namen aufgegebenen Gepäckstücke angegeben.

Bestätigung der Flugroute

Hierbei handelt es sich um ein Dokument, das dem Passagier ausgehändigt wird, wenn ein elektronisches Ticket (siehe ~) ausgegeben wird. Das Dokument enthält den Namen des Passagiers und andere nützliche Informationen zum Flug.

SDR ("Special Drawing Rights") oder Sonderziehungsrechte

Es handelt sich um eine Konteneinheit, die vom Internationalen Währungsfonds eingerichtet wurde, damit für die internationalen kommerziellen Transaktionen eine einzige und homogene Währung zur Verfügung steht, deren Wert in den wichtigsten Finanzblättern und im Internet veröffentlicht wird.

Internet-Seite der Fluggesellschaft

Es handelt sich hierbei um den Internetauftritt von Alitalia (www.alitalia.com), wo die ABB und auch weitere Informationen dazu und im Zusammenhang damit zur Verfügung stehen.

Vereinbarter Zwischenstopp

Hierbei handelt es sich um eine Unterbrechung der Reise durch eine Zwischenlandung (also eine Landung an einem Ort, der nicht der Abflug- oder der Ankunftsort ist). Dieser Ort wird auf dem Ticket oder den Flugplänen von Alitalia als Ort für die in der Flugroute vorgesehene Zwischenlandung angezeigt, der auch vorher zwischen Alitalia und dem Passagier vereinbart worden ist.

Laderaum

Hierbei handelt es sich um den Bereich des Flugzeuges, der für die Unterbringung des aufgegebenen Gepäcks, der Waren und der Post vorgesehen ist.

Coupon

Hierbei handelt es sich um den Flug-Coupon (siehe ~) und die Quittung/Coupon für den Passagier (siehe ~) passenger receipt.

Flug-Coupon

Es handelt sich hierbei um den Teil des Tickets mit der Aufschrift "valido per il viaggio - gültig für die Reise" (oder im Falle eines elektronischen Tickets um den elektronischen Coupon) (siehe ~), auf dem die Orte angegeben sind, zwischen denen der Passagier das Recht erworben hat, befördert zu werden.

Elektronischer Coupon

Mit dieser Definition wird auf eine Reihe von elektronischen Daten verwiesen, die sich auf den Flug beziehen, mit dem der Vertrag erfüllt wird. Diese Daten sind in der Datenbank der Alitalia und der ihrer Zuständigen und Vertretungen gespeichert, oder den Datenbanken anderer Fluggesellschaften, die die Beförderung an Stelle und für Alitalia durchführen.

Quittung/Coupon für den Passagier (passenger receipt)

Hierbei handelt es sich um den Teil des Tickets, der im Besitz des Passagiers verbleibt.

Tarif

Dies ist der Begriff für die veröffentlichten und, wo dies notwendig ist, von den zuständigen Behörden pflichtgemäß genehmigten Tarife, die über die Vertriebskanäle der Fluggesellschaft oder über die Internet-Seite der Fluggesellschaft in Erfahrung gebracht werden können.

Diese Tarife sind auch in dem entsprechenden Feld auf dem Ticket ausgewiesen.

Diese Tarife fließen in die Festlegung des Gesamtpreises ein, den der Passagier der Fluggesellschaft für die vereinbarte Beförderung zusammen mit eventuellen Zuschlägen und den Steuern und anderen gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben bezahlen muss.

Die Tarife können mit speziellen Bedingungen und/oder Beschränkungen verbunden sein - die unter die Bezeichnung "tarifliche Regeln" fallen - und zwar in folgenden Punkten:

- Gültigkeit und Dauer des Tickets,
- Reservierungen und Ausgabe des Tickets,
- Vorgehensweise bei der Rückerstattung des Flugpreises.

Diese Bedingungen/Beschränkungen können die Vorgaben der ABB ergänzen oder ändern. Eventuelle Ergänzungen oder Änderungen werden dem Kunden von Fall zu Fall beim Erwerb des Tickets mitgeteilt.

TCV

Diese Abkürzung bedeutet "Ticket Credit Voucher" und bezeichnet einen Coupon, der es der Person, auf die dieser Coupon ausgestellt ist, ermöglicht, die Ausstellung von Alitalia-Tickets für den auf dem Coupon angegebenen Wert zu verlangen.

Fristen

Fristen stellen zeitliche Bezugspunkte dar, ab denen (Anfangsfristen), binnen derer (laufende Fristen) oder bis zu denen (Endfristen) die Rechte, die Pflichten und die im Vertrag enthaltenen Vorgaben ausgeübt werden können, erfüllt werden müssen oder jedenfalls ihre Wirksamkeit erlangen.

Die Fristen können sich auf allgemein bekannte Daten oder auf einen genauen Tag oder auch Stunden, Tage, Monate oder Jahre beziehen.

Wenn die Frist in Tagen ausgedrückt ist, tritt der Ablauf der Frist mit dem Ende des letzten Tages ein, ohne dass dabei der erste Tag berücksichtigt wird (es wird zum Beispiel bei der Festlegung der Gültigkeitsdauer der Tag, an dem das Ticket ausgegeben worden ist oder an dem die Beförderung begonnen hat, nicht mitgerechnet).

Wenn die Frist in Monaten ausgedrückt ist, tritt der Ablauf der Frist ein, wenn der letzte der festgelegten Monate abgelaufen ist, ohne dass die Anzahl der Tage in den einzelnen verstrichenen Monaten berücksichtigt wird. Wenn in dem Monat, in dem die Frist abläuft, der dem Anfangsmonat entsprechende Tag fehlt, endet die Frist am letzten Tag des letzten Monats der Frist. Wenn die Frist an einem Feiertag abläuft, verlängert sie sich gesetzesmäßig auf den ersten darauf folgenden Arbeitstag.

Transport auf dem Luftwege

Mit diesem Begriff wird zum Zwecke des Vertrages der Zeitraum bezeichnet, während dem die Fluggesellschaft die mit dem Passagier vereinbarte Leistung erbringt. Dieser Zeitraum liegt zwischen dem Beginn des Eincheckens und dem Abschluss der mit dem Ausstieg verbundenen Tätigkeiten.

Strecke

Mit diesem Begriff ist beabsichtigt, jede einzelne nationale, internationale oder interkontinentale Teilstrecke einer Flugreise zu bezeichnen (siehe ~).

Fluggesellschaft

Hierbei handelt es sich um die Rechtseinheit, die die Beförderung auf dem Luftwege durchführt.

Es muss allerdings zwischen der **Vertrags-Fluggesellschaft** und der **de facto-Fluggesellschaft** unterschieden werden.

Die Erste ist die Gesellschaft, die das Ticket ausgibt, oder besser, die jedenfalls Partei im Beförderungsvertrag ist (der mit dem Passagier oder einer Person abgeschlossen wird, die für den Passagier tätig wird), auf dessen Grundlage sie die Beförderung des Passagiers und/oder seines Gepäcks durchführt oder durchführen lässt, und die für die Nichterfüllung oder die ungenaue Erfüllung der für diese Beförderung vorgesehenen Leistung haftet.

Die Zweite ist ein beliebiges Subjekt, das nicht die Vertrags-Fluggesellschaft ist, und die auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Vertrags-Fluggesellschaft oder mit deren Genehmigung die vorgesehene Beförderung ganz oder teilweise faktisch durchführt, aber gemäß der anwendbaren Vorschriften nicht eine Folge-Fluggesellschaft ist.

Flug oder Reise

Hierbei handelt es sich um die Route der vereinbarten Beförderung, die aus einer oder mehreren Strecken bestehen kann.

ARTIKEL II ANWENDUNGSBEREICH

Neben den Erklärungen in dem Abschnitt mit den allgemeinen Informationen, der sich den anderen Arten der Beförderung auf dem Luftwege widmet, auf die der Vertrag Anwendung findet, gelten diese ABB für alle Flüge - oder Teilstrecken - die von Alitalia durchgeführt werden, für Verbindungen mit Zielorten sowohl im Bereich der Europäischen Union als auch außerhalb, bei denen der Name der Fluggesellschaft oder der Identifikationscode der Gesellschaft in dem Feld des Tickets erscheint, das für diese Flüge oder Teilstrecken ausgestellt worden ist.

Erfolgt die Beförderung in Ausführung eines "Charter"-Beförderungsvertrages, gelten die ABB nur dann, wenn sowohl im Vertrag als auch auf dem Ticket ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

Im Zusammenhang mit einigen Flügen kann die Fluggesellschaft Vereinbarungen mit anderen Fluggesellschaften getroffen haben, die so genannten "code sharings". Das bedeutet, dass es, auch wenn der Passagier eine Flugreservierung der Fluggesellschaft getätigt hat und über ein Ticket verfügt, auf dem die Fluggesellschaft selbst genannt wird - indem ihr Name oder ihr IATA-Code aufgeführt ist - und diese Gesellschaft das Subjekt ist, das sich verpflichtet, die Beförderung durchzuführen, trotzdem möglich ist, dass eine andere Gesellschaft diese Leistung effektiv erbringt. Sollte dieser Fall eintreten, wird die Gesellschaft, die die Rolle der Marketing-Fluggesellschaft übernimmt, dem Passagier bei der Reservierung den Namen der effektiv tätigen Fluggesellschaft mitteilen.

Im Falle eines eventuellen Konfliktes zwischen den ABB und den tariflichen Regelungen der Fluggesellschaft oder der anwendbaren Bestimmungen, haben letztere gegenüber den ABB Vorrang.

Die Ungültigkeit einer Klausel der ABB, die nach den anwendbaren Bestimmungen eintritt, dehnt sich nicht auf die anderen Klauseln aus.

Zum Zweck der Angleichung an die anwendbaren Bestimmungen unterliegen die ABB Änderungen. Der Text der ABB, der auf der Internet-Seite der Fluggesellschaft veröffentlicht wird, stellt die gültige Fassung für die Bestimmung des Vertragsinhaltes dar.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben aus den ABB haben diese im Falle eines Konfliktes zwischen den ABB und allen möglichen Vorgängen bei der Fluggesellschaft mit einem besonderen Zweck gegenüber diesen Vorgängen Vorrang.

ARTIKEL III TICKETS

3.1 Die Fluggesellschaft erbringt ihre Beförderungsleistung oder leistet die Rückerstattung des Preises nur gegenüber dem Passagier, dessen Name auf dem Ticket eingetragen ist, und der als der rechtmäßige Inhaber gilt. Die Fluggesellschaft ist, auch aus Gründen der Sicherheit, zur Prüfung berechtigt, ob der auf dem Ticket eingetragene Name auch wirklich dem derjenigen Passagiers entspricht, die das Ticket vorlegt.

Das Ticket ist und bleibt Eigentum der Fluggesellschaft, die es ausgegeben hat.

Wird das Ticket von einer anderen Person als dem Passagier vorgelegt, der das Recht auf Beförderung oder Rückerstattung hat, wird die Fluggesellschaft, vorbehaltlich des Rechtes, dieses Ticket selbst einzuziehen, weder die Beförderung durchführen noch eine Rückerstattung zu Gunsten der Person leisten, die das Ticket vorgelegt hat.

3.2 Wenn es sich nicht um ein elektronisches Ticket handelt, ist darauf nur ein Auszug der ABB abgedruckt, die aber in ihrer vollständigen Fassung auf der Internet-Seite der Fluggesellschaft zur Verfügung stehen.

Das Ticket stellt als Dokument den Nachweis für den erfolgten Abschluss eines Beförderungsvertrages zwischen der Fluggesellschaft und dem auf dem Ticket selbst genannten Passagier dar.

Das Ticket begründet keinen Kreditwert und ist nicht übertragbar, und zwar weder durch eine Handlung zwischen lebenden Personen, noch im Todesfall. Allerdings gilt dies, soweit anwendbar, vorbehaltlich der Bestimmungen für "all inclusive"-Reisen, -Ferien und ebensolche -Rundreisen, die durch die Richtlinie 90/314/EWG geregelt werden und in Italien mit dem Gesetzesdekret Nr.: 111/1995 umgesetzt worden ist.

3.3 Vorbehaltlich des Falls eines elektronischen Tickets hat der Passagier keinen Anspruch auf die Beförderung, wenn er nicht ein gültiges Ticket vorweist, das den Flug-Coupon für genau diesen Flug, alle anderen noch nicht verwendeten Flug-Coupons und den Coupon für den Passagier enthält. Außerdem hat der Passagier keinen Anspruch auf Beförderung, wenn das vorgelegte Ticket nicht unbeschädigt oder wenn es gefälscht oder von Personen verändert worden ist, die keine zugelassene Agentur von Alitalia sind. Im Falle eines elektronischen Tickets, hat der Passagier keinen Anspruch auf Beförderung, wenn er nicht die genauen Daten vorweisen kann, die nachweisen, dass ein solches Ticket gültig unter seinem Namen aufgegeben worden ist.

Der Passagier ist - auch wegen des wirtschaftlichen Wertes des Tickets - gehalten, das Ticket mit der gegebenen Sorgfalt aufzubewahren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit es nicht verloren geht. Dazu gehört auch der vollständige oder teilweise Verlust und Diebstahl.

Im Falle des Verlustes, des Diebstahls oder der vollständigen oder teilweisen Beschädigung des Tickets, ist die Rückerstattung oder der Ersatz des Tickets unter den Bedingungen vorgesehen, die durch Artikel XI geregelt werden.

3.4 Einige Tickets werden zu herabgesetzten Tarifen oder Sondertarifen verkauft, die möglicherweise nicht teilweise oder vollständig zurückerstattet werden können.

Die Fluggesellschaft verpflichtet sich, den Passagier angemessen über die Möglichkeiten der Rückerstattung der von ihm gewählten Tarife und über den weiteren Inhalt der anwendbaren tariflichen Bestimmungen zu informieren.

Es ist aber letztlich Aufgabe des Passagiers, bei der Wahl des für seine Ansprüche am besten geeigneten Tarifs die notwendige Sorgfalt walten zu lassen.

3.5 Wenn ein Passagier im Besitz eines Tickets ist, das teilweise oder gänzlich nicht zurückerstattet werden kann, und das vollkommen unbenutzt ist, und wenn es ihm nicht möglich ist, die Reise wegen Einwirkungen Höherer Gewalt anzutreten, gewährt die Fluggesellschaft - unter der Bedingung, dass ihr der Passagier diesen Vorfall umgehend mitteilt und einen Nachweis dafür erbringt - dem Passagier einen TCV im Wert des Betrages des nicht rückerstattbaren Tarifs auszustellen und zwar unter Abzug eines angemessenen Betrages für die Bereitstellung dieser Leistung. Der TCV ist für den Erwerb von einem oder mehreren Tickets derselben Fluggesellschaft gültig.

3.6 Vorbehaltlich anderer im Ticket, in den hier vorliegenden ABB und den anwendbaren tariflichen Regelungen vorgegebenen Bestimmungen, die eine andere Gültigkeitsdauer eines Tickets begründen können (in einem solchen Fall ist diese abweichende Dauer auf dem Ticket selbst eingetragen), ist ein Ticket für die folgende Dauer gültig:

- (a) Für ein Jahr ab dem Ausstellungsdatum, oder
- (b) in Abhängigkeit von der Inanspruchnahme der ersten Teilstrecke, und zwar innerhalb eines Jahres ab dem Ausstellungsdatum, ein Jahr ab dem Datum, das für die erste Teilstrecke auf dem Ticket eingetragen ist.

3.7 Wenn ein Passagier die Reise nicht innerhalb des Zeitraums der Gültigkeit seines Tickets antreten kann, weil die Fluggesellschaft zu dem Zeitpunkt, an dem er den Flug reservieren möchte, nicht in der Lage ist, ihm diese Reservierung zu bestätigen, wird die Gültigkeit des Tickets verlängert, oder dem Passagier die Rückerstattung gemäß der Bestimmungen aus Artikel XI dieser ABB garantiert.

3.8 Sollte ein Passagier aus gesundheitlichen Gründen eine Reise nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer seines Tickets antreten können, oder sie, nachdem er sie begonnen hat, nicht mehr innerhalb dieses Zeitraums fortsetzen können, verlängert Alitalia die Gültigkeit des Tickets bis zu dem Tag, an dem der Passagier auf der Grundlage eines geeigneten ärztlichen Attests - das der Fluggesellschaft vorgelegt werden muss - wieder reisetüchtig sein wird, oder bis zum ersten Flug nach diesem Zeitpunkt. Der Abflug muss dann an dem Ort stattfinden, an dem die Reise eigentlich beginnen sollte, oder dort fortgeführt werden, wo sie unterbrochen wurde. Dies kann erfolgen, wenn entsprechender Platz in der Klasse verfügbar ist, für die der Tarif bezahlt worden ist.

Die Gültigkeit des Tickets wird für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Monaten ab dem Datum verlängert, das auf dem ärztlichen Attest angegeben ist, wenn das Ticket selbst, unabhängig, ob es sich um ein Ticket in Papier- oder elektronischer Form handelt, eine oder mehrere Zwischenlandungen vorsieht.

In den zuvor genannten Fällen verlängert die Fluggesellschaft auch die Gültigkeitsdauer der Tickets, die den Familienmitgliedern oder den Lebensgefährten des kranken Passagiers gehören und die ihn eventuell begleiten, oder auch die Dauer der Tickets anderer vergleichbarer Begleiter.

3.9 Sollte ein Passagier im Verlauf der Reise versterben, kann das Ticket derjenigen Person, die ihn eventuell begleitet, abgeändert werden, indem die Bedingung des Mindestaufenthalts aufgehoben oder die Gültigkeit verlängert wird.

Im Todesfall am Ort der vereinbarten Zwischenlandung oder am Zielort der Reise von Verwandten ersten Grades, dem Ehepartner oder dem Lebensgefährten des Passagiers, der die Reise bereits angetreten hat, kann die Gültigkeit des Tickets des Passagiers, wie auch der Verwandten ersten Grades, des Ehepartners oder des Lebensgefährten, die eventuell in seiner Begleitung sind, auf die selbe Weise geändert werden.

Eine jegliche Änderung erfolgt nur auf Vorlage eines dafür geeigneten Totenscheins und in jedem Fall kann die Verlängerung der Gültigkeit des Tickets nicht auf mehr als 45 Tage ab dem Todestag ausgedehnt werden.

3.10 Das vom Passagier erworbene Ticket ist nur für die Teilstrecke oder Teilstrecken gültig, die auf dem Ticket angegeben sind, und zwar von dem Abflugort bis zum Zielort, darin eingeschlossen ist auch jeglicher freiwillige Zwischenaufenthalt. Der vom Passagier gezahlte Tarif bezieht sich auf die Beförderung, wie sie auf dem Ticket angegeben ist. Der Tarif und die dazugehörigen Bestimmungen, wie sie in Artikel I definiert sind, bilden ergänzenden und wesentlichen Bestandteil des Vertrages.

Der Passagier hat keinen Anspruch auf Beförderung, wenn die Flug-Coupons nicht entsprechend der durch das Ticket vorgegebenen Bestimmungen verwendet werden, oder wenn der Passagier seine Reise von einem der Zwischenlandeorte oder einem der vereinbarten Zwischenaufenthalte beginnt, außer in dem Fall, in dem der Passagier diese Absicht der Alitalia vorab mitgeteilt hat und dies von der Gesellschaft genehmigt worden ist.

Die Verwendung von einzelnen Flug-Coupons auf eine Weise, durch die eine Umgehung der Tarifbestimmungen der Fluggesellschaft erreicht wird, ist nicht gestattet.

3.11 Der Passagier ist gehalten, die Fluggesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren, wenn er beabsichtigt, die Reiseroute oder einen anderen Punkt des Vertrages zu ändern. Wenn eine solche Änderung möglich ist und eine Tarifierhöhung bewirkt, werden dem Passagier diese Mehrkosten auf angemessene Weise dargelegt, damit er entscheiden kann, ob er dies akzeptiert oder nicht. Wenn ein Passagier auf Grund Höherer Gewalt einen Teil der vereinbarten Beförderung ändern muss, ist er verpflichtet, die Fluggesellschaft mit einer im Verhältnis zum geplanten Abflug angemessenen Frist darüber zu informieren. Die Fluggesellschaft wird ihr Bestes tun, um den Passagier zum ersten geplanten Zwischenaufenthalt oder zum Zielort zu befördern, ohne den gezahlten Tarif zu ändern.

3.11.1 Wenn der Passagier die ursprünglich vereinbarte Beförderung ohne die Zustimmung der Fluggesellschaft ändern möchte, wird ihm der Tarif für die geänderte Beförderung berechnet. Der Passagier muss dann die eventuell anfallende Differenz zwischen dem bereits bezahlten Tarif und dem Tarif begleichen, der auf die geänderte Beförderung angewandt werden kann, wenn dieser Tarif höher ist. Die Fluggesellschaft erstattet dagegen dem Passagier den Differenzbetrag, wenn der neue anwendbare Tarif niedriger ist. Für den Fall, dass ein Passagier nicht den eventuellen zusätzlichen Differenzbetrag begleicht, werden die Beträge aus nicht verwendeten Flug-Coupons verrechnet.

3.12 Einige Änderungen (wie die Wahl eines neuen Abflugortes, wenn der erste Flug-Coupon nicht benutzt wurde, oder bei der Umkehr der Richtung einer begonnenen Reise) können eine Erhöhung des Tarifs bewirken. Viele Tarife sind nur an den Tagen und für die Flüge gültig, die auf dem Ticket angegeben sind und können insgesamt nicht, oder nur gegen Begleichung eines Preisaufschlages geändert werden.

3.13 Jeder im Ticket enthaltene Flug-Coupon wird von der Fluggesellschaft für die Beförderung in der Serviceklasse zu dem Datum und für den Flug akzeptiert und eingezogen, für den die Reservierung erfolgt ist. Wenn ein Ticket ursprünglich ohne eine bestimmte Reservierung ausgegeben wurde, kann der dazu gehörige Platz zu einem späteren Zeitpunkt reserviert werden, allerdings unter der Bedingung, dass die auf den Ticket anwendbare tarifliche Regelung, wie sie der Passagier gewählt hat, dies erlaubt und auch für den vom Passagier gewünschten Flug noch entsprechender Platz verfügbar ist.

Sollte der Passagier den reservierten Platz nicht benutzen und der Fluggesellschaft dies nicht mit angemessener Frist ankündigen, ist die Fluggesellschaft befugt, die Reservierung zu annullieren oder andere Fluggesellschaften aufzufordern, die Reservierungen für die Fortsetzung der Reise oder den Rückflug zu annullieren.

3.14 Vorbehaltlich der durch die auf den Bereich der obligatorischen Angaben in den Unterlagen und der Korrespondenz anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, kann die Bezeichnung der Fluggesellschaft auf dem Ticket in abgekürzter Form erfolgen und kann ausdrücklich auch auf den Identifikationscode der Fluggesellschaft beschränkt sein. Als Anschrift der Fluggesellschaft wird mit Bezug auf die Beförderung und wenn dies nicht anders angegeben ist, der Flughafen des Abfluges angenommen, der neben der ersten Abkürzung des Namens der Fluggesellschaft in dem Feld "CARRIER" auf dem Ticket angegeben wird, oder im Falle eines elektronischen Tickets, der Ort, der in der Bestätigung der Flugroute für die erste Flug-Teilstrecke der Fluggesellschaft angegeben ist.

In den Unterlagen und der Korrespondenz der Alitalia sind jedenfalls der Sitz der Gesellschaft, die Handelskammer, bei der die Gesellschaft eingetragen ist, die Eintragsnummer und die Höhe des Gesellschaftskapitals angegeben.

ARTIKEL IV TARIFE UND AUFSCHLÄGE

Die Tarife werden nur im Zusammenhang mit der Beförderung vom Abflug- zum endgültigen Zielort angewandt, es sei denn dies ist nicht anders festgelegt. Die Tarife schließen nicht die Transferleistungen am Boden zwischen den Flughäfen und den Flughäfen und den städtischen Terminals ein. Der vom Passagier zu begleichende Tarif wird auf der Grundlage der an dem Tag der Bezahlung des Preises des Tickets für die entsprechende Reise geltenden tariflichen Bestimmungen der Fluggesellschaft berechnet, die dann genau entsprechend der im Ticket angegebenen Zeiten und der ebenda verzeichneten Route erfolgen muss. Wenn der Passagier die Flugroute oder die Reisezeiten ändert, kann von ihm ein Aufschlag verlangt werden.

Die von Fall zu Fall anwendbaren tariflichen Bestimmungen werden über die Vertriebskanäle für die Produkte der Fluggesellschaft, deren Büros mit Publikumsverkehr und auf den Internet-Seiten der Fluggesellschaft bekannt gegeben.

Wenn mehrere Routen zum selben Tarif angeboten werden, ist der Passagier berechtigt, vor der Ausgabe des Tickets mit der Fluggesellschaft seine bevorzugte Route zu vereinbaren, die dann die endgültige Route sein wird.

Die Steuern und die anderen zusätzlichen Abgaben, die auf die Beförderung angerechnet werden, die nicht in den Tarifen enthalten und gesetzlich vorgeschrieben sind oder von den Regierungsbehörden oder anderen zuständigen Behörden gefordert werden, gehen zu Lasten des Passagiers. Diese Steuern und Abgaben werden dem Passagier zum Zeitpunkt des Erwerbs des Tickets genannt. Steuern und Abgaben auf Flug-Dienstleistungen unterliegen ständigen Änderungen und deswegen ist der Passagier im Falle von Erhöhungen irgendeiner Steuer oder Abgabe, die auf dem Ticket angegeben ist, wie auch im Falle der Einführung einer neuen Steuer oder einer neuen Abgabe zur Begleichung der Mehrkosten verpflichtet, wenn diese Erhöhung oder Einführung bis zum Tag des Reisebeginns erfolgt. Sollten Steuern oder Abgaben, die vom Passagier beim Erwerb des Tickets vorschriftsmäßig beglichen worden sind, bis zu dem oben erwähnten Tag des Reiseantritts verringert oder abgeschafft werden, ist der Passagier berechtigt, die Rückerstattung des gezahlten Betrages zu verlangen.

Die Fluggesellschaft haftet nicht für eventuelle Aufschläge für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Tickets, die von ihren Hilfs- oder zuständigen Stellen, wie den Reiseagenturen verlangt werden.

Tarife, Steuern und andere zusätzliche Abgaben müssen in der Währung des Landes beglichen werden, in dem das Ticket ausgegeben worden ist, es sei denn, die Fluggesellschaft oder deren Agentur, Vertretung oder zuständige Stelle verlangen aus triftigem oder rechtmäßigem Grund vor oder bei der Ausgabe des Tickets, dass sein Preis in einer anderen Währung beglichen werde (zum Beispiel wegen des nicht möglichen Umtauschs der lokalen Währung).

ARTIKEL V RESERVIERUNGEN

5.1 Die Fluggesellschaft oder deren zugelassene Agenturen registrieren die vom Passagier vorgenommene Reservierung und geben auf Verlangen des Passagiers eine schriftliche Bestätigung aus.

Nur eine Reservierung, die in dem von der Fluggesellschaft für die Registrierung der Reservierungen auf den eigenen Flügen verwendeten System als bestätigt erscheint, wird als gültig angesehen. Die Fluggesellschaft haftet nicht für Schäden, die durch die fehlende oder falsche Ausführung dieser Registrierung entstehen, wenn dies nicht dem Vorsatz oder der Schuld der Fluggesellschaft selbst zuzuschreiben ist.

Einige tarifliche Bestimmungen können Bedingungen enthalten, die das Recht des Passagiers einschränken oder ausschließen, die Reservierungen auf den Flügen der Fluggesellschaft zu streichen oder zu ändern.

5.2 Sollte der Passagier nicht den Preis für das Ticket begleichen, bevor die Frist für die Ausgabe des Tickets abgelaufen ist, wie sie von der Fluggesellschaft oder deren zugelassenen Agenturen bei der Reservierung angegeben wird, kann die Fluggesellschaft die bestätigte Reservierung streichen.

5.3 Die Fluggesellschaft bietet dem Passagier die Möglichkeit, bei der Reservierung die Zuweisung eines bestimmten Platzes an Bord ihrer Flugzeuge zu erhalten. Die Fluggesellschaft bemüht sich, die vorzeitige Zuweisung der Plätze an Bord zu bestätigen, allerdings wird für den Fall, in dem das für den bestimmten Flug vorgesehene Flugzeug ersetzt oder verändert werden muss, keine Zuweisung eines bestimmten Platzes garantiert, obwohl die Reservierung bestätigt wurde.

Die Fluggesellschaft behält sich außerdem aus Sicherheitsgründen das Recht vor, die Zuweisung der Plätze zu verändern, oder jederzeit Plätze an Bord ihrer Flugzeuge erneut zuzuweisen, und zwar auch nach dem die Passagiere eingestiegen sind.

5.4 Sollte die bestätigte Reservierung aus Gründen, die dem Passagier anzulasten sind, nicht von ihm in der von der Fluggesellschaft vorgegebenen Frist annulliert worden sein oder wegen der fehlenden Befolgung der Vorschriften aus dem hier folgenden Artikel VI verfallen, kann die Fluggesellschaft vom Passagier die Bezahlung eines Strafgeldes für die in diesem Zusammenhang bestrittenen Kosten verlangen, vorausgesetzt, dass der bezahlte Tarif es dem Passagier ermöglicht, eine Reservierung auf einem anderen Flug durchzuführen.

5.5 Die Reservierungen der Flüge mit Anschlussflügen oder mit Rückflügen können einer erneuten Bestätigung unterliegen, die innerhalb bestimmter, von der Fluggesellschaft vorgegebener, Zeiträume erfolgen muss. Der Passagier hat das Recht darauf, von der Fluggesellschaft oder deren Agenturen darüber informiert zu werden, wenn die Notwendigkeit besteht, dass der Passagier seine Reservierungen für Anschlussflüge oder Rückflüge rückbestätigt. Außerdem muss er auch über die Vorgehensweise dafür informiert werden.

Sollte ein Passagier ohne Vorankündigung an die Fluggesellschaft die Reservierung auf einem Flug nicht in Anspruch nehmen, ist die Fluggesellschaft berechtigt, die Reservierungen für die Anschluss- oder Rückflüge zu streichen. Sollte der Passagier die Fluggesellschaft aber rechtzeitig informieren, werden von ihr die zuvor genannten Reservierungen für die Anschluss- oder Rückflüge nicht gestrichen.

Ebenso kann die Fluggesellschaft die Reservierungen für die Anschluss- oder Rückflüge streichen, wenn die Fluggesellschaft vom Passagier eine Rückbestätigung gefordert hat und

diese nicht erfolgt ist. Allerdings wird die Fluggesellschaft die Reservierung wieder einrichten und den Passagier auch befördern, wenn dieser der Gesellschaft umgehend mitteilt, dass er noch immer Interesse daran hat, den Anschlussflug oder den Rückflug wahrzunehmen, vorausgesetzt, es ist noch entsprechender Platz an Bord verfügbar. Für den Fall, dass für den vom Passagier gewünschten Zeitpunkt kein Platz mehr verfügbar ist, wird die Fluggesellschaft ihr Möglichstes tun, um den Passagier bis zum nächsten Zwischenlandeort oder an sein Reiseziel zu befördern, was je nach Möglichkeit mit dem nächsten Flug mit verfügbarem Platz erfolgt.

5.6 Bei der Reservierung werden von Alitalia persönliche Passagierdaten erfasst, die für die Ausführung der Vertragserfüllung notwendig sind.

Das Befolgen dieser Verpflichtung bewirkt notwendigerweise, dass die mit der operativen und kommerziellen Ausführung betreuten Sachbearbeiter Alitalia und auch dritte Gesellschaften als Dienstleistungslieferanten jeweils als "Beauftragte" und als "Verantwortliche" für die Verarbeitung der Daten Zugriff darauf erhalten.

Als "Betreiber" der entsprechenden Datenverarbeitung, die vornehmlich auf automatischem Wege erfolgt, teilt Alitalia mit, dass die betreffenden Daten einzig zu den oben dargelegten Zwecken verwendet werden.

Zu diesem Zweck autorisiert der Passagier Alitalia, diese Daten zu speichern und zu verwenden, und sie an die eigenen zuständigen Stellen, an die eigenen zugelassenen Agenturen, an Regierungsbehörden, an andere Fluggesellschaften und die oben genannten Dienstleistungslieferanten zu verschicken.

Weitere Informationen über die Identität der für die Vorgehensweise bei der Datenverarbeitung Verantwortlichen und über die Rechte des Passagiers bezüglich der Verarbeitung der eigenen persönlichen Daten stehen bei den zugelassenen Alitalia-Agenturen, über die anderen Vertriebswege des Produktes und auf der Internet-Seite der Fluggesellschaft zur Verfügung.

ARTIKEL VI EINCHECKEN UND BOARDING

6.1 Die Mindestzeit für die Durchführung des Eincheckens der Passagiere variiert von Flughafen zu Flughafen. Der Passagier ist deswegen aufgefordert, sich sorgfältig über die verschiedenen Mindestzeiten zu informieren und diese auch einzuhalten, wobei auch berücksichtigt werden muss, dass es sowohl der Fluggesellschaft als auch dem Passagier besser möglich ist, die notwendigen Formalitäten zu erledigen, wenn sich der Passagier angemessen früh beim Abflugschalter (check-in) einfindet.

Die Fluggesellschaft und ihre zugelassenen Agenturen informieren den Passagier über die für die Durchführung des check-in zum ersten auf dem Ticket eingetragenen Flug vorgegebenen Mindestzeiten. Für alle dem ersten Flug folgenden Anschlussflüge muss sich der Passagier über die Mindestzeiten informieren, die für das Einchecken der Passagiere vorgesehen sind.

6.2 Die Angaben zu den Mindestzeiten für das Einchecken der Passagiere bilden Bestandteil des Vertrages und können anhand der offiziellen Flugzeiten der Fluggesellschaft oder über die Vertriebskanäle für die Produkte der Fluggesellschaft sowie auf der Internetseite der Fluggesellschaft oder durch Anfragen bei der Fluggesellschaft selbst oder einer ihrer zugelassenen Agenturen in Erfahrung gebracht werden. Werden keine Angaben zu der Uhrzeit gemacht, die für das Einchecken vorgesehen ist, ist der Passagier gehalten, sich spätestens 45 Minuten vor der veröffentlichten Abflugzeit einzufinden.

6.3 Die Fluggesellschaft behält sich das Recht vor, die bestätigte Reservierung eines Passagiers zu streichen, wenn dieser nicht die für das Einchecken vorgesehene Mindestzeit einhält. Dieses Recht gilt sowohl für den ersten auf dem Ticket verzeichneten Flug, als auch für die Anschlussflüge.

6.4 Der Passagier ist gehalten, sich nicht später als zu der von der Fluggesellschaft beim Einchecken angegebenen Zeit am Gate einzufinden.

6.5 Die Fluggesellschaft kann die Reservierung des Passagiers streichen, wenn er sich nicht bis zum vorgegebenen Zeitpunkt am Gate einfindet.

6.6 Die Fluggesellschaft haftet nicht für Kosten oder Ausgaben, die der Passagier tragen muss, wenn er die in diesem Artikel enthaltenen Vorgaben nicht respektiert.

ARTIKEL VII BEFÖRDERUNGSVERWEIGERUNG UND -BESCHRÄNKUNGEN

Aus Sicherheitsgründen kann die Fluggesellschaft die Beförderung eines jeden Passagiers oder seines Gepäcks verweigern, oder genauer in folgenden Fällen:

- a. Wenn die Fluggesellschaft der Auffassung ist, dass die Verweigerung im Sinne der Einhaltung der Gesetze, Bestimmungen oder Vorschriften des Staates erfolgen muss, in dem der Abflug oder die Ankunft erfolgt oder der überflogen wird, oder wenn die Beförderung seines Gepäcks eine Bedrohung für die Sicherheit oder die Gesundheit der anderen Passagiere darstellen könnte oder die Reise für die anderen Passagiere oder die Besatzung materiell nicht angemessen komfortabel verlaufen lassen könnte.
- b. Wenn das Verhalten, das Alter, der körperliche oder geistige Zustand des Passagiers
 - eine besondere Betreuung von Seiten der Fluggesellschaft erforderlich machen oder die Anforderungen an eine solche Beförderung nicht vorab mit der Fluggesellschaft vereinbart worden sind, oder
 - Unbehagen oder Belästigung verursacht, oder jedenfalls zu berechtigten Beschwerden durch die anderen Passagiere führt, oder
 - Risiken oder Gefahren für ihn selbst und andere Personen oder Sachen bergen.
- c. Wenn die Verweigerung dadurch gerechtfertigt ist, dass der Passagier nicht die rechtmäßig ausgegebenen Anweisungen der Fluggesellschaft beachtet, oder wenn der Passagier sich für sein unerlaubtes oder undiszipliniertes Verhalten auf einem vorangegangenen Flug verantworten muss und wenn die Gefahr besteht, dass sich dieses Verhalten wiederholt.
- d. Wenn der Passagier die Sicherheitskontrollen verweigert.
- e. Wenn die anwendbaren Tarife, die geschuldeten Steuern und alle weiteren Zusatzkosten nicht bezahlt worden sind, oder wenn der Passagier nicht im Besitz von gültigen Reisedokumenten ist.
- f. Wenn der Passagier nicht im Besitz von gültigen Reisedokumenten für die Einreise in ein Transitland des Fluges oder in das Land des Reiseziels ist.
- g. Wenn der Passagier die Reisedokumente während des Fluges vernichtet hat oder sich geweigert hat, diese dem Bordpersonal vorzuweisen.
- h. Wenn das vom Passagier vorgewiesene Ticket
 - (i) auf illegale Weise oder von einem Subjekt erworben wurde, das nicht die Fluggesellschaft oder deren zugelassene Agentur ist, oder
 - (ii) als verloren oder gestohlen gemeldet wurde, oder
 - (iii) gefälscht wurde, oder
 - (iv) von einem Subjekt verändert oder Teile daraus entfernt worden sind, das nicht die Fluggesellschaft oder deren zugelassene Agentur vertritt, und zwar auch dann, wenn dies nur einen Flug-Coupon betrifft, oder
 - (v) das Feld mit der Bezeichnung "NAME OF PASSENGER" einen anderen Namen enthält, als den der Person, die das Ticket vorweist.

Vorbehaltlich der hier oben genannten Fälle behält sich die Fluggesellschaft ebenfalls das Recht vor, das Ticket einzuziehen, wenn

- i. der Passagier nicht die Anforderungen aus Artikel III bezüglich der fortlaufenden Reihenfolge der Flug-Coupons und deren Verwendung berücksichtigt hat, oder wenn er ein Ticket vorweist, das von irgendeinem Subjekt ausgegeben oder verändert worden ist, das nicht die Fluggesellschaft oder eine ihrer zugelassenen Agenturen vertritt, oder
- j. der Passagier nicht die Anweisungen der Fluggesellschaft bezüglich der Sicherheit des Fluges befolgt hat.

Unbegleitete Minderjährige, behinderte Personen, Schwangere, kranke oder andere Personen, die eine besondere Betreuung benötigen, müssen die Fluggesellschaft bei der Reservierung über besondere Bedürfnisse oder eine erforderliche Sonderbetreuung informieren. Behinderte Passagiere, die die Fluggesellschaft entsprechend über besondere Bedürfnisse informiert haben, denen eventuell während des Fluges nachgekommen werden muss, werden unter Berücksichtigung dieser Bedürfnisse befördert. Ausgenommen davon sind solche Bedürfnisse, die aus objektiven Gründen Höherer Gewalt nicht erfüllt werden können.

ARTIKEL VIII GEPÄCK

Der Passagier hat im Rahmen der Beschränkungen und zu den von Fall zu Fall von der Fluggesellschaft festgelegten Bedingungen, die auf Anfrage über die Fluggesellschaft, die zugelassenen Alitalia-Agenturen und die Internet-Seite der Fluggesellschaft bezogen werden können, das Anrecht auf Beförderung von Freigepäck.

Gemäß dem Dekret des Transportministeriums, Nr.: 1/36 vom 28. Januar 1987 und gemäß dem Rundschreiben der ENAC (Nationale Anstalt für die zivile Luftfahrt) APT-09 vom 8. Mai 2001, ist es jedem Passagier gestattet, außer dem aufgegebenen Gepäck, dass unter die Bestimmungen für das Freigepäck fällt, zum Zweck der Sicherheit auf den Flughäfen und der Sicherheit des Fluges, ein einziges Stück Handgepäck mit sich im Fluggastraum zu befördern - soweit es die dafür vorgesehenen Fächer zulassen - und dieses Handgepäck muss mit einem Etikett versehen sein (mit dem Vor- und Nachnamen des Passagiers), das der Passagier selbst daran befestigen muss. Bedingung für das Handgepäck ist, dass die Summe der Maße (Breite, Höhe und Tiefe) 115 cm nicht überschreiten darf.

Zusätzlich zum Handgepäck kann der Passagier - ebenfalls nur, wenn es der verfügbare Platz zulässt - die hier unten aufgelisteten Artikel im Fluggastraum mit sich führen:

- Eine Handtasche, eine Aktentasche oder einen tragbaren PC
- Einen Fotoapparat, eine Videokamera oder einen CD-Player
- Einen Mantel oder Regenmantel
- Einen Schirm oder einen Spazierstock
- Ein Paar Krücken oder andere Hilfen für Gehbehinderte
- Einen tragbaren Kinderkorb und die während der Reise benötigte Babynahrung
- Lektüre für die Reise
- Artikel, die in den "Duty Free"-Shops und den Ladengeschäften im Flughafengebäude erworben worden sind (in Menge und Gewicht beschränkt), und die jedenfalls leicht in den dafür vorgesehenen Fächern untergebracht werden können, die sich im Fluggastraum befinden.

Für aufgegebenes Gepäck übernimmt Alitalia die Verwahrung und gibt ein Identifizierungs-Etikett für jedes aufgegebene Gepäckstück aus.

Das aufgegebene Gepäck, sei es Frei- oder Übergepäck, wird mit demselben Flugzeug befördert, wie der Passagier, es sei denn dies erweist sich nachweislich aus Sicherheits- oder organisatorischen Gründen als unmöglich.

In diesem Fall verpflichtet sich Alitalia, dieses Gepäck mit dem ersten möglichen folgenden Flug zu befördern und es dem Passagier direkt auszuliefern.

Wenn das aufgegebene Gepäck die Freigrenze überschreitet, ist der Passagier verpflichtet, einen entsprechenden Übergepäck-Aufschlag zu bezahlen. Die Höhe dieses zusätzlichen Tarifs wird auf Anfrage über Alitalia, die zugelassenen Alitalia-Agenturen und auf der Internet-Seite der Fluggesellschaft bekannt gegeben.

Auf Anfrage des Passagiers bietet Alitalia die Möglichkeit, einen Wert des aufgegebenen Gepäcks zu erklären, der die anwendbare Haftungsgrenze überschreitet.

In diesem Fall muss der Passagier einen Aufschlag auf den Tarif begleichen.

Alitalia kann sich weigern die Erklärung des Wertes für das aufgegebene Gepäck entgegenzunehmen, wenn die Beförderung teilweise durch eine andere Fluggesellschaft erfolgt, die keine entsprechenden Möglichkeiten anbietet.

Das Gepäck oder die Gegenstände, die der Passagier mit sich an Bord nehmen kann, müssen unter dem Sitz untergebracht werden, der sich vor dem Passagier befindet, oder in den dafür vorgesehenen Fächern im Fluggastraum.

Alitalia behält sich vor, Gepäck oder Gegenstände nicht im Fluggastraum zuzulassen, die

- wegen ihrer Form, ihrem Gewicht und/oder ihren Maßen nicht auf die oben dargestellt Weise verstaut werden können, oder
- gegen die Sicherheitsanforderungen für die Beförderung im Fluggastraum verstoßen.

Das nicht für den Fluggastraum zugelassene Gepäck oder ebensolche Gegenstände werden als aufgegebenes Gepäck befördert, nachdem der Passagier einen entsprechenden Gepäckschein erhalten hat und nachdem es ihm ermöglicht worden ist, Dinge daraus zu entnehmen, die nicht in dem aufgegebenen Gepäck enthalten sein dürfen.

Das Gepäck und die Gegenstände, die nicht für einen Transport im Laderaum geeignet sind (wie zum Beispiel empfindliche Musikinstrumente und ähnliche Gegenstände) können nur dann zur Beförderung im Fluggastraum akzeptiert werden, wenn der Platz dafür verfügbar ist und dann erfolgt die Beförderung entsprechend den besonderen Bedingungen, die von der Fluggesellschaft gestellt werden, um die Sicherheit der Passagiere und der Besatzung zu gewährleisten.

Der Transport der hiervon betroffenen Gegenstände unterliegt den Sondertarifen.

Alitalia unternimmt alle Anstrengungen, damit dem Passagier das aufgegebene Gepäck so bald wie möglich zur Abholung am Zielort oder am Ort der vereinbarten Reiseunterbrechung bereitgestellt wird.

Für den Fall, dass das Gepäck nicht abgeholt wird, finden die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Nichterfüllungen bei der Rückgabe der beförderten Sachen Anwendung.

ARTIKEL IX BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DES GEPÄCKINHALTS

9.1 Folgende Gegenstände dürfen sich nicht im Gepäck befinden:

- Gegenstände, die gemäß Artikel I der ABB nicht als Gepäck definiert sind.
- Gegenstände, die eine Gefahr für das Flugzeug oder die Personen oder Sachen darstellen, die sich an Bord des Flugzeugs befinden, wie zum Beispiel, aber ohne Anspruch auf Vollständigkeit, hier folgend aufgelistet wird:
 - Elektronische Geräte in Betrieb
 - Dokumentenbehälter mit Alarmanlage
 - Komprimierte Gase (Kühlmittel, brennbare, nicht brennbare und giftige Gase), wie Butan, Sauerstoff, flüssiger Stickstoff, Campinggas sowie Taucherflaschen
 - Korrodierende Stoffe wie Säuren, Alkalien, Quecksilber und Batterien mit Flüssigelementen
 - Explosive Stoffe, Waffen und Munition, die keine Jagd- oder Sportwaffen sind, Kanonenschläge, Feuerwerk und Raketen und Spielzeugwaffen
 - Flüssige und feste, brennbare Stoffe, wie Feuerzeuge und der dazugehörige Brennstoff, Streichhölzer, Farben und Lösungsmittel
 - andere gefährliche Gegenstände, wie magnetisches, gesundheitsschädliches und giftiges Material, Material mit unangenehmem oder lästigem Geruch, Oxidierungsmittel wie Bleichpulver oder Peroxyd
 - Gifte und infizierende Substanzen, Insekten- und Unkrautvernichtungsmittel und Material mit krankheitserregenden Substanzen
 - Radioaktive Substanzen
 - Alarmanlagen und eventuell zu deren Versorgung eingebaute Lithiumbatterien, Trockeneis
 - Unterwasser-Handlampen mit eingesetzten Batterien
- Gegenstände, deren Transport nach den in den Abflug- und Zielstaaten und in den Staaten verboten ist, die während der Reise überflogen werden.
- Gegenstände, die nach Auffassung von Alitalia wegen ihres Gewichts, ihrer Form, ihrer Maße, ihrer Eigenschaften oder ihrer Verpackung nicht für den Transport geeignet sind.
- Lebende oder tote Tiere, mit Ausnahme der Bestimmungen, die unter Punkt 9 dieses Artikels bezüglich der Haustiere gelten.

9.2 Im aufgegebenen Gepäck dürfen sich allgemein keine Gegenstände befinden, wie sie hier folgend als Beispiel und ohne Anspruch auf Vollständigkeit genannt werden: Wertgegenstände, zerbrechliche oder verderbliche Dinge, Geld, Schmuck, Edelmetalle, Wertgegenstände aus Silber, Computer und entsprechendes Zubehör, elektronische Geräte und Apparaturen zum persönlichen Gebrauch, Fotoapparate und -Ausrüstung, handelbare Titel, Kreditbriefe, Staatsanleihen, Aktien oder Obligationen oder andere Werte, Arbeitsdokumente, Geschäfts- oder Handelsunterlagen, Reisepässe oder andere persönliche Identitätsurkunden, Muster, Kleinode, Antiquitäten, Kunst-Handwerks- oder antiquarische Produkte, Wertgegenstände, Kunstwerke, seltene Buchausgaben, Veröffentlichungen oder wertvolle Handschriften.

Es können im Gepäck keine Feuerwaffen oder Munition zu Zwecken transportiert werden, die nicht der Jagd oder der Ausübung eines Sports dienen. Diese Waffen können nur in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und den geltenden Bestimmungen zur Sicherheit der Luftfahrt transportiert werden.

Als Gepäck dürfen keine biologischen Flüssigkeiten transportiert werden, wie sie hier als Beispiel ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgeführt werden: Blut, Urin, Samenflüssigkeit usw.

9.3 In Übereinstimmung mit den Internationalen Vorschriften, dem Rundschreiben des Transportministeriums, Nr.: 40/0151 vom 18. März 1996, das als Ergänzung dem Rundschreiben der ENAC (Nationale Anstalt für die zivile Luftfahrt), Nr.: 99-2632/DG vom 22. Juli 1999 beigefügt wurde, ist an Bord der Flugzeuge der Gebrauch von allen tragbaren elektronischen Geräten mit den hier folgend aufgelisteten Ausnahmen verboten:

- Hörgeräte
- Herzschrittmacher
- Elektrische Rasierapparate
- Tragbare Geräte zur Tonwiedergabe, die (i) nicht mit einem Laser-Abtaster ausgestattet sind oder (ii) nicht digital funktionieren
- Tragbare Computer, die nicht mit Druckern oder CD-Lesegeräten verbunden sind, eingeschränkt auf den Reiseflug und nach vorheriger Genehmigung durch den Flugkapitän.

9.4 Sollten sich die nicht zugelassenen Gegenstände, wie sie hier oben genannt werden, trotzdem im Gepäck befinden, hat der Passagier im Falle ihres Verlustes oder ihrer Beschädigung keinen Anspruch auf Entschädigung, wobei alle anderen Bestimmungen dieser ABB bezüglich der Schäden vorbehalten bleiben, die diese Gegenstände selbst verursachen.

9.5 Der Passagier hat ein Anrecht auf die Beförderung der folgenden Gegenstände:

- Feuerwaffen und entsprechende Munition für die Jagd und den Sport als aufgegebenes Gepäck, und zwar unter der Bedingung, dass dieses Waffen ungeladen, gesichert und in Übereinstimmung mit den in diesen Fällen geltenden Vorgaben der ICAO oder der IATA verpackt sind.
- Gegenstände und Produkte, die der Passagier im Zusammenhang mit seiner Gesundheit benötigt.
- Medikamente und Kosmetika in begrenzter Menge für den persönlichen Gebrauch.

Gegenstände, wie antike Feuerwaffen, Schwerter, Messer und ähnliche werden nur als aufgegebenes Gepäck und nach Ermessen der Fluggesellschaft für die Beförderung akzeptiert und deren Beförderung im Fluggastraum ist in keinem Fall gestattet.

Die hier oben dargelegten Bestimmungen gelten in Übereinstimmung mit den zum Thema Sicherheit in den Abflug- und Zielorten oder den Ländern gültigen Vorschriften, die bei der Reise überflogen werden, und werden entsprechend der in diesen Vorschriften vorgegebenen Maßnahmen umgesetzt, die mit den normalen Mitteln der Gesellschaft vereinbar sind.

9.6 Vorbehaltlich der Vorgaben bezüglich der Gegenstände, die unter bestimmten Bedingungen zum Transport akzeptiert werden können, hat die Fluggesellschaft die Möglichkeit, die Annahme der für den Transport nicht als aufgegebenes Gepäck akzeptablen Gegenstände zu verweigern, und auch deren Weitertransport zu jedem Zeitpunkt abzulehnen, wenn sich herausstellt, dass sich solche Gegenstände an Bord des Flugzeuges befinden.

Die Fluggesellschaft kann den Transport eines jeden Gegenstandes als Gepäck ablehnen, der als für den Transport im Flugzeug wegen seiner Maße, seiner Form, seines Gewichtes, seines Inhalts, seiner besonderen Eigenschaften, seiner Zerbrechlichkeit, seiner Verderblichkeit oder aus Sicherheits- oder organisatorischen Gründen als ungeeignet gilt, oder weil dafür der Verdacht besteht, dass dieser Gegenstand Unbehagen bei den anderen Passagieren verursacht oder sie belästigt.

Die Fluggesellschaft ist berechtigt, die Annahme von Gepäck zum Transport zu verweigern, wenn dieses Gepäck nach ihrer vernünftigen Einschätzung nicht so in Koffern oder anderen Behältern untergebracht ist, dass ein sicherer Transport gewährleistet werden kann.

9.7 Aus Gründen der Sicherheit des Flugzeuges und der Passagiere kann die Fluggesellschaft verlangen, dass der Passagier Sicherheitskontrollen und dem Durchsuchen seiner Person zustimmt, was auch mit entsprechenden Geräten und Kontrollen und der Durchsuchung seines Gepäcks mit entsprechenden elektronischen und radiologischen Geräten verbunden sein kann. Im Falle der Abwesenheit des Passagiers kann sein Besitz geprüft werden, um festzustellen, ob der Passagier selbst im Besitz von Gegenständen ist, die gemäß der ABB nicht befördert werden dürfen, oder ob er Feuerwaffen, Munition oder andere Waffen mit sich führt, die bei der Fluggesellschaft nicht entsprechend der ABB angemeldet sind (oder sich in seinem Gepäck befinden).

Sollte ein Passagier den oben genannten Aufforderungen nicht nachkommen, behält sich die Fluggesellschaft vor, die Beförderung des Passagiers und seines Gepäcks abzulehnen.

Sollte eine Prüfung oder eine Durchsuchung, die mit elektronischen oder radiologischen Geräten durchgeführt wurde, Schäden am Passagier oder dessen Gepäck verursachen, ist die Fluggesellschaft zu keinerlei Schadensersatz verpflichtet, es sei denn, diese Schäden sind durch ihr Verschulden entstanden.

9.8 Die Ausübung der vertraglich vorgesehenen Rechte auf den Transport und die Rückgabe des aufgegebenen Gepäcks durch den Passagier unterliegt dem Besitz und der Vorlage des Gepäckscheins, der ihm bei der Annahme des Gepäcks ausgehändigt worden ist, und auf dem der Name des Passagiers steht, dem gegenüber die Fluggesellschaft die Verpflichtung für den Transport übernimmt. Ferner müssen auf dem Gepäckschein die Nummer des Tickets des Passagiers selbst und die Anzahl der von ihm mit sich geführten aufgegebenen Gepäckstücke vermerkt sein.

Für den Fall, dass die Person, die die Ausgabe von aufgegebenem Gepäck verlangt, nicht in der Lage ist, den Gepäckschein vorzulegen, oder das Gepäck selbst zu identifizieren, wird Alitalia dieses Gepäck ausschließlich dann herausgeben, wenn diese Person in der Lage ist, mit geeigneten Mitteln nachzuweisen, dass sie zur Annahme dieses Gepäcks berechtigt ist. Dabei behält sich Alitalia in jedem Falle vor, diese Herausgabe nur gegen eine Freistellungserklärung durchzuführen, die geeignet ist, Alitalia selbst von jeglichem anderen Anspruch schadlos zu halten.

Die Annahme des Gepäcks durch den Inhaber des Tickets, ohne dass er bei der Rückgabe eine schriftliche Beschwerde einreicht, begründet die Vermutung, dass das Gepäck in gutem Zustand und in Übereinstimmung mit dem Beförderungsvertrag ausgehändigt worden ist.

9.9 Der Passagier ist nur zur Beförderung von Haustieren berechtigt, wenn diese angemessen in den für die Flugbeförderung vorgesehenen Behältern untergebracht sind, die von Alitalia vorgesehen sind, und wenn die Tiere mit den vorgeschriebenen Gesundheits- und Impfpässen, den Einreisegenehmigungen und allen anderen, in den Abreise-, Transit- und den Zielorten, verlangten Dokumenten ausgestattet sind.

Die Haustiere gelten zusammen mit ihrem Behälter und dem eventuell notwendigen Futter, wenn sie als aufgegebenes Gepäck akzeptiert werden, nicht als Teil des Freigepäcks und somit als Übergepäck, wofür vom Passagier die Begleichung des anwendbaren Tarifs verlangt werden kann.

Begleithunde für Behinderte werden neben dem anderen Freigepäck und entsprechend den von Alitalia dafür angegebenen Modalitäten kostenfrei befördert.

Werden von der Fluggesellschaft Haustiere zur Beförderung angenommen, wird dem Passagier keinerlei Entschädigung oder Rückerstattung gewährt, wenn den zuvor genannten

Tieren die Einreise und/oder die Durchreise in das Land des Zielortes oder das Transitland verwehrt wird.

Die Fluggesellschaft übernimmt auch keinerlei Haftung in Fällen, in denen die notwendige Gesundheits- oder Verwaltungsdokumentation der Haustiere nicht vorhanden oder nicht gültig ist. Der Passagier ist dann verpflichtet, eventuelle Auslagen der Fluggesellschaft zu ersetzen, die diese wegen Bußgeldern oder Kosten oder Schadensersatz auf Grund dieses Fehlens begleichen musste.

9.10 In jedem Fall von Gegenständen, die nicht transportiert werden können, oder in den Fällen, in denen die Fluggesellschaft die Beförderung ablehnen kann, oder aber berechtigt ist, eine Beförderung an bestimmte Bedingungen zu knüpfen, kann der Passagier weitere Informationen bei Alitalia, deren zugelassenen Agenturen anfordern oder über die anderen Vertriebskanäle des Produktes oder die Internet-Seiten der Fluggesellschaft abrufen.

ARTIKEL X
FLUGZEITEN, VERSPÄTUNGEN, STREICHUNGEN VON FLÜGEN
VERWEIGERUNG DES BOARDINGS

10.1 Die für die Beförderung in den offiziellen Flugplänen der Fluggesellschaft angegebenen Zeiträume können in der Zeit zwischen der Veröffentlichung dieser Flugzeiten und dem Tag, an dem die Reise beginnen soll, verändert werden. Die Fluggesellschaft übernimmt für die Richtigkeit keine Garantie und deswegen sind diese Zeiten auch nicht Vertragsbestandteil.

10.2 Bei der Reservierung wird die Fluggesellschaft dem Passagier die für den Abflug vorgesehene Zeit seines Fluges mitteilen, die zu dem auf dem Ticket angegebenen Zeitpunkt der Reservierung gültig ist.

Sollte die Fluggesellschaft gezwungen sein, die für den Abflug vorgesehene Zeit zu ändern, wird sie selbst oder ihre zugelassenen Agenturen alles Mögliche unternehmen, um diese Änderung angemessen zu veröffentlichen und um die Passagiere mit einer bestätigten Reservierung mit angemessenem Vorlauf auf den Flug, für den die Reservierung gilt, zu informieren.

Sollte diese von der Fluggesellschaft veranlasste Änderung an der vorgesehenen Abflugzeit beim Passagier ein Erlöschen seines Interesses am Beginn der Reise bewirken und die Fluggesellschaft nicht in der Lage sein, für den Passagier einen anderen Flug zu reservieren, der von ihm akzeptiert wird, kann der Passagier in Übereinstimmung mit den hier vorliegenden ABB von der Fluggesellschaft die Rückerstattung der von ihm geleisteten Zahlungen verlangen.

10.3 Die Fluggesellschaft wird alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, die vernünftigerweise verlangt werden können, damit bei der Beförderung des Passagiers und dessen Gepäcks keine Verspätungen eintreten, eventuelle Streichungen der Flüge und Verweigerungen des Boardings erfolgen.

10.4 Alitalia wird hierbei in Übereinstimmung mit den Vorgaben aus der EG-Verordnung 261/2004 bei den folgenden Fällen entsprechend der weiter unten genannten Vorschriften handeln:

- a. Bei Passagieren, die von einem Flughafen im Hoheitsbereich eines EU-Mitgliedstaates abfliegen, der dem Abkommen beigetreten ist.
- b. Bei Passagieren, die von einem Flughafen im Hoheitsbereich eines Drittlandes mit dem Ziel auf einem Flughafen im Hoheitsbereich der EU abfliegen (ausgenommen sind Passagiere, die Empfänger von Ausgleichsgütern und/oder -leistungen oder einer Geldentschädigung sind, und denen in diesem Drittland Hilfe geleistet wird).
- c. Bei Passagieren, die über eine bestätigte Reservierung für den betreffenden Flug verfügen.
- d. Bei Passagieren, die sich, mit Ausnahme bei der Streichung der Flüge, entsprechend der festgelegten Modalitäten und der vorher schriftlich angegeben Uhrzeit beim Einschecken der Fluggesellschaft, beim Reiseunternehmer oder der zugelassenen Agentur einfinden (auch zum elektronischem Check-in), oder bei Passagieren, die, wenn die Uhrzeit nicht angegeben ist, sich wenigstens fünfundvierzig Minuten vor der veröffentlichten Abflugzeit dort einfinden.
- e. Bei Passagieren, die - unabhängig von der Begründung dafür - eventuell von der Fluggesellschaft oder einem Reiseunternehmen von dem Flug, für den sie eine Reservierung besaßen, auf einen anderen Flug umgebucht worden sind.
- f. Bei Passagieren, die unentgeltlich oder zu einem nicht direkt oder indirekt für die Öffentlichkeit zugänglichen, reduziertem Tarif reisen, es sei denn sie sind Inhaber eines

Tickets, das im Rahmen eines "Frequent Flyer"-Programms oder anderen kommerziellen Programmen der Fluggesellschaft oder der Reisebüros ausgestellt worden ist.

Alitalia wird, wenn sie gemäß der EG-Verordnung 261/2004, die durch das Europäische Parlament und den Europarat ausgegeben worden ist, die operative Fluggesellschaft des betreffenden Fluges ist, und ohne dass davon die Rechte der Passagiere, die ihnen auf der Grundlage der anwendbaren Gesetze zustehen (eingeschlossen die Richtlinie 90/314/EWG über Reisepakete), beeinträchtigt werden, sowie die Rechte, die ihnen gemäß der anderen Klauseln der ABB zum Thema der zivilen Haftung der Fluggesellschaft zustehen, wie folgt handeln:

A) Im Falle von Verspätungen

- Wenn Alitalia auf vernünftige Weise vorhersehen kann, dass der Abflug eines Fluges sich gegenüber dem geplanten Zeitpunkt
 - a. um zwei oder mehr Stunden bei allen Flügen, die über Entfernungen unter oder gleich 1.500 km gehen, verspätet oder
 - b. um drei oder mehr Stunden bei allen EU-Flügen, die über Entfernungen über 1.500 km gehen und bei allen anderen Flügen, die über Entfernungen zwischen 1.500 und 3.500 km gehen, verspätet oder
 - c. um vier oder mehr Stunden bei allen Flügen verspätet, die nicht unter die unter den Punkten a) und b) genannten Kategorien fallen,

wird die Fluggesellschaft unentgeltlich wie folgt bereitstellen:

- Mahlzeiten und Getränke in Übereinstimmung mit der Dauer der Wartezeit, und
 - zwei Telefongespräche oder Telex-, Fax- oder eMail-Mitteilungen.
- Wenn die Abflugzeit, die man auf vernünftige Weise vorhersehen kann, um wenigstens einen Tag im Verhältnis zur ursprünglich vorgesehenen Abflugzeit verschoben wird, **wird die Fluggesellschaft** außer den hier oben beschriebenen Leistungen **wie folgt bereitstellen:**
 - Die Unterbringung in Hotels in den folgenden Fällen:
 - wenn eine oder mehrere Übernachtungen notwendig sind, oder
 - wenn ein weiterer Aufenthalt notwendig ist, als der Passagier geplant hat, und
 - Die Beförderung zwischen dem Flughafen und der Unterbringung (Hotel oder andere):
 - Wenn die Verspätung wenigstens fünf Stunden beträgt und der Passagier entscheidet, nicht mehr mit dem verspäteten Flug zu reisen, wird ihm außer den oben genannten Leistungen bezüglich der Mahlzeiten und den

angeboten, die Rückerstattung binnen sieben Tagen zu erhalten (in bar, per elektronischer Bankgutschrift, per Überweisung oder Bankschecks, oder nach unterzeichneter Vereinbarung per Travel Vouchers und/oder anderen Leistungen), und zwar den vollen Betrag des Tickets, zu dem Preis, zu dem es erworben worden ist, den Teilbetrag oder die Teilbeträge für die Reise, die noch nicht durchgeführt worden ist, und für den Teil oder die Teile der Reise, die bereits durchgeführt wurden, wenn der betroffene Flug im Zusammenhang mit der ursprünglichen Reise nutzlos geworden ist, und ferner, falls erforderlich, die Bereitstellung des Rückfluges zum ersten, ursprünglichen Abflugort, sowie dies möglich ist.

Die Leistungen, die unter den hier oben genannten Punkten a. bis c. erwähnt werden, werden innerhalb der Fristen erbracht, die auf der Grundlage der dort angegebenen Distanz-Bereiche festgelegt sind.

Formattato: Tipo di carattere: Non Grassetto

B) Im Falle von Flugstreichungen

Alitalia wird zusätzlich zu **Informationen** über eventuelle, verfügbare Beförderungsalternativen, die folgenden Leistungen anbieten:

Formattato: Tipo di carattere: Non Grassetto

(I) Zur freien Auswahl zwischen:

- a. Der Rückerstattung binnen sieben Tagen (in bar, per elektronischer Bankgutschrift, per Überweisung oder Bankschecks, oder nach unterzeichneter Vereinbarung per Travel Vouchers und/oder anderen Leistungen), und zwar des vollen Betrags des Tickets, zu dem Preis, zu dem es erworben wurde, des Teilbetrags oder der Teilbeträge für die Reise, die noch nicht durchgeführt worden ist, und für den Teil oder die Teile der Reise, die bereits durchgeführt wurden, wenn der betroffene Flug im Zusammenhang mit der ursprünglichen Reise nutzlos geworden ist, und ferner, falls erforderlich, die Bereitstellung des Rückfluges zum ersten, ursprünglichen Abflugort, sowie dies möglich ist.
- b. Dem Weiterflug mit einem alternativen Flug zum endgültigen Bestimmungsort zu vergleichbaren Beförderungsbedingungen, sowie dies möglich ist.
- c. Dem Weiterflug mit einem alternativen Flug zum endgültigen Bestimmungsort zu vergleichbaren Beförderungsbedingungen, zu einem vom Passagier gewählten späteren Zeitpunkt und unter der Voraussetzung, dass dann Platz verfügbar ist.

(II) Zusätzlich, unentgeltlich:

- a. Mahlzeiten und Getränke in Übereinstimmung mit der Dauer der Wartezeit.
- b. Zwei Telefongespräche oder Telex-, Fax- oder eMail-Mitteilungen.
- c. Im Falle des Weiterfluges mit einem zu dem gestrichenen Flug, alternativen Flug, wenn die Abflugzeit, die man für den neuen Flug vernünftigerweise vorhersehen kann, wenigstens einen Tag später liegt, als die für den gestrichenen Flug geplante Abflugzeit:
 - Die Unterbringung in einem Hotel für die folgenden Fälle:
 - Wenn eine oder mehrere Übernachtungen notwendig sind
 - Wenn ein weiterer Aufenthalt notwendig ist, als der Passagier geplant hat
 - Die Beförderung zwischen dem Flughafen und der Unterbringung (Hotel oder andere)

(III) Zusätzlich, außer in folgenden Fällen:

- Der Passagier wurde über die Streichung des Fluges wenigstens zwei Wochen vor dem geplanten Abflugtermin informiert.
- Der Passagier wurde über die Streichung des Fluges in dem Zeitraum informiert, der zwischen zwei Wochen und sieben Tagen vor dem Abflugtermin liegt, und es wurde ihm angeboten, mit einem alternativen Flug nicht mehr als zwei Stunden vor der Zeit des geplanten Abfluges abzureisen und den Zielort mit weniger als vier Stunden Verzögerung auf die geplante Ankunftszeit zu erreichen.
- Der Passagier wurde über die Streichung des Fluges weniger als sieben Tage vor dem geplanten Abflugtermin informiert und es wurde ihm angeboten, mit einem alternativen Flug nicht mehr als eine Stunde vor der Zeit des geplanten Abfluges abzureisen und den Zielort mit weniger als zwei Stunden Verzögerung auf die geplante Ankunftszeit zu erreichen.

- Alitalia kann nachweisen, dass die Streichung des Fluges auf außerordentliche Gründe zurückzuführen ist, die sich in keinem Falle hätten vermeiden lassen, und zwar auch dann nicht, wenn alle dafür vorgesehenen Maßnahmen ergriffen worden wären.

Die Auszahlung der folgenden finanziellen Entschädigung:

- a. EUR 250 für alle Flüge, die über Strecken bis zu 1.500 km einschließlich gehen.
- b. EUR 400 für alle EU-Flüge, die über Strecken mit mehr als 1.500 km gehen und für alle anderen Flüge, die über Strecken zwischen 1.500 und 3.500 km gehen.
- c. EUR 600 für alle Flüge, die nicht zu den unter den Punkten a. und b. genannten gehören.

Für den Fall, dass ein Weiterflug zum Zielort mit einem alternativen Flug angeboten wird, wie es unter dem vorangegangenen Punkt I. b. oder c. beschrieben ist, und die Ankunftszeit dieses alternativen Fluges die für den ursprünglich reservierten Flug wie hier folgend beschrieben wird, nicht überschreitet, kann Alitalia die oben beschriebene finanzielle Entschädigung um 50 % reduzieren:

1. Zwei Stunden für alle Flüge die über Strecken bis zu 1.500 km einschließlich gehen.
2. Drei Stunden für alle EU-Flüge, die über Strecken mit mehr als 1.500 km gehen und für alle anderen Flüge, die über Strecken zwischen 1.500 und 3.500 km gehen.
3. Vier Stunden für alle Flüge, die nicht zu den unter den Punkten 1. und 2. genannten gehören.

C) Für den Fall des verweigerten Boardings

- Bevor das Boarding für einen Flug verweigert wird, wird Alitalia Passagiere **suchen**, die bereit sind, gegen dann in ihrer Art und Höhe zu vereinbarende Entschädigungen, und auch gegen eine angemessene Leistung, wie sie im folgenden Punkt I beschrieben wird, freiwillig von ihrer Reservierung zurückzutreten.
- Sollte allerdings keine ausreichende Anzahl von Freiwilligen gefunden werden, und Alitalia einem oder mehreren Passagieren das Boarding gegen deren Willen verweigern, **werden die folgenden Entschädigungen ausgezahlt:**
 - a. EUR 250 für alle Flüge, die über Strecken bis zu 1.500 km einschließlich gehen.
 - b. EUR 400 für alle EU-Flüge, die über Strecken mit mehr als 1.500 km gehen und für alle anderen Flüge, die über Strecken zwischen 1.500 und 3.500 km gehen.
 - c. EUR 600 für alle Flüge, die nicht zu den unter den Punkten a. und b. genannten gehören.

Für den Fall, dass ein Weiterflug zum Zielort mit einem alternativen Flug angeboten wird, wie es unter dem vorangegangenen Punkt I. b. oder c. beschrieben ist, und die Ankunftszeit dieses alternativen Fluges die für den ursprünglich reservierten Flug, wie hier folgend beschrieben wird, nicht überschreitet, kann Alitalia die oben beschriebene finanzielle Entschädigung um 50 % reduzieren:

1. Zwei Stunden für alle Flüge die über Strecken bis zu 1.500 km einschließlich gehen.
2. Drei Stunden für alle EU-Flüge, die über Strecken mit mehr als 1.500 km gehen und für alle anderen Flüge, die über Strecken zwischen 1.500 und 3.500 km gehen.
3. Vier Stunden für alle Flüge, die nicht zu den unter den Punkten 1. und 2. genannten gehören.

Bei der Bestimmung der Strecke wird als Grundlage der Berechnung der letzte Bestimmungsort herangezogen, für den das nicht erfolgte Boarding eine Verspätung bei der Ankunftszeit im Verhältnis zur geplanten Ankunftszeit bewirkt.

Die oben genannte finanzielle Entschädigung wird in bar ausgezahlt, oder per elektronischer Bankgutschrift, per Überweisung oder Bankschecks, oder nach unterzeichneter Vereinbarung per Travel Vouchers und/oder anderen Leistungen.

Die Strecken werden nach der orthodromischen Route (kürzeste Verbindung zwischen zwei Punkten) berechnet.

Zusätzlich zu den oben beschriebenen Leistungen wird wie folgt angeboten:

I. Zur freien Auswahl zwischen:

- a. Der Rückerstattung binnen sieben Tagen (in bar, per elektronischer Bankgutschrift, per Überweisung oder Bankschecks, oder nach unterzeichneter Vereinbarung per Travel Vouchers und/oder anderen Leistungen), und zwar des vollen Betrags des Tickets, zu dem Preis, zu dem es erworben worden ist, des Teilbetrags oder der Teilbeträge für die Reise, die noch nicht durchgeführt worden ist, und für den Teil oder die Teile der Reise, die bereits durchgeführt wurden, wenn der betroffene Flug im Zusammenhang mit der ursprünglichen Reise nutzlos geworden ist, und ferner, falls erforderlich, die Bereitstellung des Rückfluges zum ersten, ursprünglichen Abflugort, sowie dies möglich ist.
- b. Dem Weiterflug mit einem alternativen Flug zum endgültigen Bestimmungsort zu vergleichbaren Beförderungsbedingungen, sowie dies möglich ist.
- c. Dem Weiterflug mit einem alternativen Flug zum endgültigen Bestimmungsort zu vergleichbaren Beförderungsbedingungen, zu einem vom Passagier gewählten späteren Zeitpunkt und unter der Voraussetzung, dass dann Platz verfügbar ist.

II. Zusätzlich, unentgeltlich:

Mahlzeiten und Getränke in Übereinstimmung mit der Dauer der Wartezeit.

- a) Die Unterbringung in einem Hotel für die folgenden Fälle:
 - Wenn eine oder mehrere Übernachtungen notwendig sind
 - Wenn ein weiterer Aufenthalt notwendig ist, als der Passagier geplant hat
- b) Die Beförderung zwischen dem Flughafen und der Unterbringung (Hotel oder andere)
- c) Zwei Telefongespräche oder Telex-, Fax- oder eMail-Mitteilungen.

Im Zusammenhang mit den hier oben genannten Punkten wird unter dem Begriff "endgültiger Zielort" der Zielort verstanden, der auf dem Ticket, das beim Einchecken vorgelegt wird, als solcher angegeben wird, oder im Falle von Anschlussflügen, der Zielort des letzten Fluges. Die verfügbaren alternativen Anschlussflüge werden nicht berücksichtigt, wenn die ursprünglich vorgesehene Ankunftszeit eingehalten wird.

Der Passagier kann alle notwendigen und nützlichen Informationen hierzu an den Schaltern der Fluggesellschaft auf den Flughäfen, bei den zugelassenen Agenturen der Fluggesellschaft und über die Vertriebskanäle des Produktes erhalten sowie auf den Internet-Seiten der Fluggesellschaft einsehen.

ARTIKEL XI RÜCKERSTATTUNGEN

11.1 Vorbehaltlich der Vorgaben aus dem vorangegangenen Artikel X, erstattet die Fluggesellschaft den Wert des Tickets oder jeden beliebigen, nicht verwendeten Teil davon in Übereinstimmung mit den anwendbaren tariflichen Bestimmungen entsprechend der hier folgend dargelegten Vorgaben zurück.

Der Passagier hat das Anrecht auf Rückerstattung des Betrages, den er für die Beförderung bezahlt hat, sofern die von Alitalia auf der Grundlage des Vertrages zu erbringenden Leistungen nicht ganz oder teilweise nicht erbracht oder abgefordert werden. Vorbehalten bleiben hierbei eventuelle weitergehende Einschränkungen, die durch die vom Passagier gewählten Tarife vorgegeben werden.

11.2 Den Anspruch auf Rückerstattung hat die Person, auf die das Ticket ausgestellt ist, oder die Person, die es bezahlt hat.

In dem Fall, in dem die Person, die das Ticket bezahlt, eine andere ist, als sein Inhaber, wird die Fluggesellschaft nur dann die Rückerstattung zu Gunsten dieser Person oder entsprechend deren Anweisungen durchführen, wenn sie einen geeigneten Nachweis vorlegen kann und wenn auf dem Ticket damit übereinstimmende Angaben eingetragen sind.

Die in Gutem Glauben und ohne Verschulden von Alitalia an denjenigen erfolgte Rückerstattung, der der Inhaber und/oder die Person zu sein scheint, die das Ticket bezahlt hat, gilt gegenüber dem Berechtigten als korrekt getätigt.

Mit der Ausnahme des Verlustes besteht ausschließlich das Anrecht auf die Rückerstattung bei der Rückgabe des Tickets und allen nicht verwendeten Flug-Coupons an die Fluggesellschaft.

Für den Fall, dass das gesamte Ticket nicht verwendet wird, wird auch jegliche Steuer oder Abgabe zurückerstattet, die Alitalia zusammen mit dem Tarif berechnet hat und die auf dem Ticket selbst vermerkt ist.

Die Rückerstattung der zuvor genannten Abgaben kann auch auf Tickets angewandt werden, für die keine Rückerstattung vorgesehen ist, weil sie im Rahmen besonderer Werbeaktionen erworben wurden. Im Falle von teilweiser Verwendung des Tickets (von nur einer Strecke), setzt sich der zurück zu erstattende Betrag aus den Abgaben zusammen, die für die nicht geflogene Strecke verlangt worden sind.

11.3 Sollte der Passagier das Interesse an der Beförderung verlieren oder nicht die Durchführung der Beförderung verlangen, erfolgt die Rückerstattung des für die Beförderung bezahlten Betrages (die so genannte freiwillige Rückerstattung) von Alitalia nur in den Fällen, in denen das Ticket von Alitalia selbst oder einem ihrer zugelassenen Agenten ausgestellt worden ist.

In diesem Fall wird der Betrag, der nach Abzug eventueller vernünftig bemessener Kosten, die Alitalia für die entsprechende Leistung entstanden sind, zurückerstattet wird, wie folgt bemessen:

- Der Betrag entspricht dem beglichenen Entgelt, wenn die Beförderung nicht einmal teilweise erfolgt ist.
- Der Betrag entspricht der Differenz zwischen dem insgesamt beglichenen Entgelt und dem, das für die durchgeführte Beförderung abgezogen wird, wenn die Beförderung nur zum Teil erfolgt ist.

Die hier oben stehenden Bedingungen gelten vorbehaltlich weitergehender Einschränkungen, die durch die gewählten Tarife vorgegeben werden.

11.4 Unter Einbeziehung der in den vorangegangenen Punkten genannten Bedingungen wird die Fluggesellschaft auf Anfordern des Passagiers im Falle des Verlustes, des Diebstahls und der vollständigen oder teilweisen Beschädigung eines Tickets, den Wert dieses Tickets zurückerstatten oder es insgesamt oder zum Teil ersetzen, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a. Der Inhaber des Tickets legt eine entsprechende Anzeige vor, die bei den zuständigen öffentlichen Behörden erstattet worden ist.
- b. Es muss ein Nachweis, der bei der Anforderung auf Rückerstattung sofort geprüft werden können muss, dafür vorgelegt werden, dass das Ticket gültig ausgestellt worden ist.
- c. Der Passagier verpflichtet sich zur Rückgabe der Rückerstattung oder er verpflichtet sich seinerseits, der Fluggesellschaft - bis zur Höhe des Preises für das verlorene, gestohlene oder beschädigte Ticket - alle Kosten und Ausgaben zurück zu erstatten, die vernünftiger und notwendiger Weise der Alitalia oder einer anderen Fluggesellschaft auf Grund der betrügerischen Verwendung des Tickets oder wegen seiner Rückerstattung an andere Personen, als den Berechtigten entstanden sind, die durch Betrug eine solche Rückerstattung erhalten haben.

Die Fluggesellschaft wird vom Passagier nicht den Ersatz der von ihr selbst getragenen Kosten verlangen, die sie durch ihre eigene Versäumnis verursacht hat. Die Fluggesellschaft kann bei der erneuten Ausstellung des Tickets eine in ihrer Höhe für diesen Service angemessene Bearbeitungsgebühr verlangen, es sei denn, der Verlust oder die Beschädigung ist ihrer Versäumnis oder der ihrer Agenturen zuzuschreiben.

Die Fluggesellschaft haftet gegenüber dem Passagier, wenn nachgewiesen wird, dass der Verlust oder die Beschädigung des Tickets ausschließlich auf Grund der Versäumnis der Fluggesellschaft oder ihrer Angestellten entstanden ist.

Sollte der hier oben genannte Nachweis nicht erfolgt sein, oder der Passagier es ablehnen, sich schriftlich zur Rückerstattung zu verpflichten, kann die Fluggesellschaft bei der Ausstellung des neuen Tickets vom Passagier die Bezahlung eines Betrages bis zur Höhe des vollständigen Preises für das ersetzte Ticket verlangen. Dieses Ticket kann zurück erstattet werden, wenn die Fluggesellschaft sichergestellt hat, dass das verlorene, gestohlene oder beschädigte Ticket nicht vor dem Verfallsdatum seiner Gültigkeitsdauer benutzt worden ist. Sollte der Passagier vor Ablauf der Gültigkeitsdauer wieder in den Besitz des Tickets gelangen, erfolgt die oben genannte Rückerstattung, wenn dieses Ticket an die Fluggesellschaft zurückgegeben wird.

In jedem Fall erfolgt die Rückerstattung oder der Ersatz eines verlorenen, gestohlenen oder beschädigten Tickets nur, nachdem geprüft worden ist, ob dieses selbe Ticket oder Teile davon nicht bereits zurück erstattet oder ersetzt worden sind.

11.5 Die Rückerstattung eines von der Alitalia oder von einer ihrer zugelassenen Agenturen ausgestellten Tickets kann bis zu 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Ablaufes seiner Gültigkeitsdauer erfolgen, wobei weitergehende Einschränkungen durch die vereinbarten Tarife vorbehalten bleiben.

Alitalia behält sich das Recht vor, die Rückerstattung eines Tickets abzulehnen, wenn dies gegen die in dem Staat gelten Einwanderungsvorschriften verstößt, in dem die Rückerstattung verlangt wird.

Alitalia behält sich das Recht vor, die Rückerstattung mit denselben Modalitäten und in derselben Währung zu tätigen, die bei der Bezahlung des Tickets verwendet wurden.

Die freiwilligen Rückerstattungen erfolgen nur durch die Fluggesellschaft, die ursprünglich das Ticket ausgegeben hat, oder durch eine ihrer zugelassenen Agenturen.

Eliminato:

ARTIKEL XII VERHALTEN AN BORD

12.1 Wenn das Verhalten eines Passagiers an Bord

- die Sicherheit des Fluges gefährdet,
- die anderen Passagiere und die Besatzung stört, oder jedenfalls derart ist, dass dies bei ihnen Unbehagen verursacht,
- Schäden am Flugzeug selbst, an den beförderten Personen oder Dingen verursacht,
- das Bordpersonal bei der Ausübung seiner Tätigkeiten behindert,
- oder wenn der Passagier nicht die Anweisungen des Bordpersonals bezüglich des korrekten Verhaltens an Bord oder bezüglich der Einhaltung der Vorgaben befolgt,

kann der Passagier von Seiten der Alitalia den notwendigen Maßnahmen unterzogen werden, die dazu dienen, ein solches Verhalten zu verhindern oder zu beschränken. Dazu gehören auch eventuelle Zwangsmaßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie der erzwungene Ausstieg und die Verweigerung der Weiterbeförderung.

Bei allen diesen Maßnahmen behält sich Alitalia vor, den Passagier anzuzeigen, der für das oben genannte Verhalten verantwortlich gemacht werden kann, wenn ein solches Verhalten gemäß der geltenden Vorschriften straf- oder disziplinarrechtlich verfolgbare Verstöße enthält.

12.2 Der Passagier verpflichtet sich, den von Alitalia ausgegebenen Anweisungen Folge zu leisten, die aus Gründen der Flugsicherheit die Verwendung von elektronischen Geräten wie zum Beispiel und ohne Anspruch auf Vollständigkeit:

- Mobilfunktelefone, tragbare Computer, tragbare Aufzeichnungsgeräte, tragbare Radiogeräte, CD-Player;
- elektronische Spiele;
- Sende- und Empfangsgeräte einschließlich Funk- oder ferngesteuertes Spielzeug und Walkie-Talkies

an Bord der Flugzeuge verbieten oder einschränken.

Diese Bestimmungen gelten mit der Ausnahme für medizinische Geräte oder Apparaturen wie Hörgeräte oder Herzschrittmacher, die für die Gesundheit des Passagiers unentbehrlich sind, über die aber Alitalia im Voraus informiert werden muss.

12.3 Der Passagier verpflichtet sich außerdem, den Anweisungen der Fluggesellschaft Folge zu leisten, die das Rauchen an Bord der eigenen Flugzeuge verbieten.

ARTIKEL XIII ZUSATZLEISTUNGEN

Wenn die Fluggesellschaft beim Vertragsabschluss zustimmt, für die Bereitstellung zusätzlicher Leistungen von Seiten Dritter tätig zu werden, oder wenn sie Coupons für Beförderungsleistungen ausgibt, die nicht für die Beförderung auf dem Luftwege bestimmt sind, oder für verschiedene Serviceleistungen Dritter verwendet werden können, wie die Hotelreservierung, Autovermietung usw., muss die Fluggesellschaft selbst nur als Vermittler angesehen werden und sie übernimmt eine Haftung als solcher nur mit Beschränkung auf die Vermittlertätigkeit und im Rahmen der anwendbaren Vorschriften gegenüber dem Passagier. Wenn die Fluggesellschaft dem Passagier eine Beförderung auf dem Landwege außerhalb des Flughafengeländes bietet, finden diese ABB keine Anwendung auf diese Beförderung.

ARTIKEL XIV VERWALTUNGSFORMALITÄTEN

Der Passagier ist verpflichtet, sich mit den notwendigen Reisedokumenten zu versehen und Gesetze, Bestimmungen, Anweisungen, Vorschriften und Bedingungen zu berücksichtigen, die in dem Ausgangs-, dem Ziel- oder dem Transitstaat gelten, und er hat somit kein Anrecht auf Entschädigung oder Rückerstattung durch die Fluggesellschaft, wenn ihm diese Dokumente oder Visa fehlen, oder sie gefälscht sind, oder wenn er gegen diese Gesetze, Bestimmungen, Anweisungen, Vorschriften und Bedingungen verstößt.

Unbeschadet der Vorgaben aus dem vorangegangenen Artikel IX, Punkt 9 ist der Passagier gehalten, Alitalia alle Beträge zurückzuerstatten, die von ihr jedenfalls beglichen oder hinterlegt worden sind, und alle Kosten, die ihr wegen des Fehlens oder der Fälschung der erforderlichen Dokumente oder auf Grund der Nichtbefolgung der Gesetze, Bestimmungen, Anweisungen, Vorschriften und Bedingungen entstanden sind, die in dem Ausgangs-, dem Ziel- oder dem Transitstaat gelten. Alitalia kann zur Deckung für diese Zahlungen jeglichen anderen Betrag verwenden, der bei ihr vom Passagier für eine bisher noch nicht erfolgte Beförderung oder zu anderem Zweck eingezahlt worden ist.

Der Passagier verpflichtet sich, Alitalia alle durch die Gesetze, Bestimmungen, Anweisungen und Vorschriften, die in dem Ausgangs-, dem Ziel- oder dem Transitstaat gelten, verlangten Dokumente vorzulegen und dafür zu sorgen, dass diese regulär gültig sind.

Der Passagier verpflichtet sich ferner, Alitalia zu gestatten, Fotokopien von den oben genannten Dokumenten zum Zweck der Erfüllung nationaler und internationaler Vorschriften bezüglich der Einwanderung, und der Vorschriften anzufertigen, die im Ausland dazu gelten. In diesem Zusammenhang versichert Alitalia, dass die Behandlung der darin enthaltenen Daten unter Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der persönlichen Daten erfolgt.

Der Passagier, der nicht mit den oben genannten Dokumenten versehen ist, oder der Dokumente vorlegt, die nicht regulär gültig sind, verliert das Recht auf Beförderung.

In allen Fällen, in denen dem Passagier die Einreise in einen Staat verweigert wird, muss dieser der Alitalia jegliches Bußgeld oder jegliche andere, eventuell über sie verhängte finanzielle Buße sowie die ebenfalls im Zusammenhang mit der verweigerten Einreise getragenen Kosten und Ausgaben ersetzen.

Außerdem hat der Passagier kein Anrecht auf die Rückerstattung des Betrages, der für die Beförderung bis zu dem Ort bezahlt wurde, an dem ihm die Einreise verweigert oder aus dem er ausgewiesen worden ist.

Der Passagier ist verpflichtet, sich allen ordentlichen, entsprechend der gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Sicherheitskontrollen zu unterziehen, die durch die zuständigen Behörden, durch andere zugelassene Personen oder durch die Fluggesellschaft selbst durchgeführt werden.

Im Falle von Schäden an der Person des Passagiers selbst oder an seinem Gepäck, die durch die für diese Sicherheitskontrollen verwendeten Geräte entstehen, hat der Passagier, wenn diese Kontrollen nicht von Alitalia selbst durchgeführt oder von ihr verwaltet werden, kein Anrecht auf Entschädigung durch Alitalia, es sei denn, es kann ihr dennoch mit geeigneten Beweisen ein Verschulden nachgewiesen werden.

Der Passagier verpflichtet sich ferner, zuzulassen, dass an seiner Person selbst und an seinem Gepäck durch die Zollbehörden und andere öffentliche Behörden oder zuständige Personen Durchsuchungen vorgenommen werden, was auch auf Anfordern von Alitalia erfolgen kann, sofern dies durch objektive Gründe der Sicherheit motiviert ist.

Der Passagier hat kein Anrecht auf Entschädigung durch Alitalia für einen jeglichen Schaden an seiner Person oder seinem Gepäck, der eventuell während den oben genannten Durchsuchungen entsteht, es sei denn, es kann Alitalia dennoch mit geeigneten Beweisen ein Verschulden nachgewiesen werden.

Im Falle der Verweigerung der oben genannten Durchsuchungen verliert der Passagier sein Anrecht auf Beförderung.

ARTIKEL XV ANSCHLUSSFLÜGE

Unbenommen der Angaben im Teil der Allgemeinen Informationen zum Transport mit mehreren Flügen, wird die Beförderung, die von den folgenden Fluggesellschaften sowohl auf der Grundlage eines einzigen Tickets als auch auf der Grundlage von mit einander verknüpften Tickets durchgeführt wird, als ein einziger Vorgang angesehen.

ARTIKEL XVI
HAFTUNG DER FLUGGESELLSCHAFT FÜR PERSONENSCHÄDEN
BEI DEN PASSAGIEREN

16.1 Die Beförderung der Passagiere und des Gepäcks auf dem Luftwege wird in Verbindung mit den folgenden Bestimmungen geregelt, und zwar:

1. Durch die Bestimmung (EG) Nr.: 2027/97 in ihrer durch die Bestimmung (EG) Nr.: 889/02 geänderten und ergänzten Form.
2. Durch das Abkommen von Montreal, unter der Bedingung, dass die Beförderung gemäß eben diesem Abkommen als internationale Beförderung gilt.
3. Durch die anderen nationalen und ausländischen Bestimmungen, wo diese Anwendung finden.
4. Durch diese ABB.

16.2 Die Fluggesellschaft haftet für den Schaden, der durch die Verletzung der Person oder den Tod des Passagiers entsteht, wenn der Anlass, der die Verletzung oder den Tod des Passagiers verursacht hat, an Bord des Flugzeuges oder im Verlauf der Vorgänge um das Ein- und Aussteigen stattgefunden hat.

Die Haftung der Fluggesellschaft für Schäden durch den Tod oder die Verletzung der Person, die vom Passagier im Falle eines Unfalls erlitten worden sind, der sich an Bord des Flugzeuges oder während der Vorgänge um das Ein- und Aussteigen ereignet hat, unterliegen keiner finanziellen Beschränkung.

16.3 Die Fluggesellschaft kann ihre eigene Haftung für Schäden durch Tod oder Verletzung der Person des Passagiers nicht bis zu einem Betrag von 100.000 (einhunderttausend) nach SDR, (ca. 115.000 €) ausschließen oder einschränken.

16.4 Die Fluggesellschaft kann eine Haftung für Schäden durch Tod oder Verletzung der Person des Passagiers, die über den Betrag von 100.000 SDR (ca. 115.000 €) hinausgeht, ablehnen, wenn sie wie folgt nachweisen kann:

- a. Der Schaden ist nicht durch Fahrlässigkeit, verbotene Tätigkeiten oder Unterlassung der Fluggesellschaft oder derer Angestellter oder Beauftragter entstanden, oder
- b. der Schaden ist ausschließlich auf Fahrlässigkeit, verbotene Tätigkeiten oder Unterlassung Dritter zurückzuführen.

16.5 Wenn sich der Passagier auf Grund seines Alters oder seines geistigen oder körperlichen Zustandes in einem Zustand befindet, der durch die Beförderung in einem Flugzeug für ihn irgend ein Risiko oder irgendeine Gefahr birgt, haftet die Fluggesellschaft weder bei einer Verschlechterung dieses Zustandes noch beim Eintritt irgendeiner Krankheit, Verletzung oder schweren Schädigung oder im Todesfall, die mit diesem Zustand in Zusammenhang stehen.

16.6 Die Deckung der Haftung gegenüber den Passagieren durch Versicherungen der Alitalia ist angemessen und stimmt mit den in diesem Zusammenhang geltenden Vorschriften überein.

16.7 Die Fluggesellschaft muss unverzüglich und in jedem Fall binnen 15 (fünfzehn) Tagen nach der Identifizierung der physischen Person, die Anspruch auf Entschädigung hat, die Vorschüsse auszahlen, die notwendig sind, damit die sofortigen wirtschaftlichen

Anforderungen befriedigt werden können. Die Höhe dieser Vorschüsse muss proportional zu dem erlittenen Schaden bemessen sein.

Im Todesfall werden die Vorschüsse nicht geringer als 16.000 SDR pro Passagier sein (ca. 18.400 €).

Die Auszahlung von Vorschüssen begründet keine Haftungsanerkennung und kann von jedem weiteren Betrag abgezogen werden, der wegen der Haftung der Fluggesellschaft geschuldet wird.

Die Fluggesellschaft kann die vollständige oder anteilige Rückerstattung solcher Vorschüsse fordern, wenn diese nicht geschuldet sind, weil der Nachweis erbracht wurde, dass der Schaden gänzlich oder zum Teil durch die Fahrlässigkeit des verletzten oder ums Leben gekommenen Passagiers entstanden ist, oder wenn später nachgewiesen werden kann, dass der mit dem Vorschuss Begünstigte den Schaden durch seine Fahrlässigkeit verursacht oder dazu beigetragen hat, oder wenn diese Person keinen Anspruch auf Entschädigung hat.

ARTIKEL XVII
HAFTUNG DER FLUGGESELLSCHAFT FÜR SACHSCHÄDEN
AM GEPÄCK DER PASSAGIERE

17.1 Die Fluggesellschaft haftet für den Schaden, der durch die Zerstörung, den Verlust oder die Verschlechterung des Zustandes des aufgegebenen Gepäcks entstanden ist, wenn die Ursache für diese Zerstörung, diesen Verlust oder diese Verschlechterung des Zustandes an Bord des Flugzeuges oder zu irgendeinem Zeitpunkt eingetreten ist, zu dem die Fluggesellschaft die Verwahrung für das aufgegebene Gepäck übernommen hatte. Allerdings wird eine Haftung der Fluggesellschaft ausgeschlossen, wenn der Schaden ausschließlich durch die Eigenart des Gepäcks selbst oder damit zusammenhängende Schäden oder Mängel entstanden ist.

17.2 Wenn die Fluggesellschaft den Verlust des aufgegebenen Gepäcks anerkennt, oder wenn das aufgegebene Gepäck nicht binnen 21 (einundzwanzig) Tagen nach dem Tag der vorgesehenen Ankunft am Zielort angelangt ist, kann der Passagier gegenüber der Fluggesellschaft die Rechte geltend machen, die ihm auf der Grundlage des Beförderungsvertrages zustehen.

17.3 Für das nicht aufgegebene Gepäck haftet die Fluggesellschaft nur, wenn der Schaden durch ihr Verschulden oder das Verschulden ihrer Angestellten oder Beauftragten entstanden ist.

17.4 Für die Beförderung des Gepäcks, sei es das aufgegebene oder das Handgepäck, ist die Haftung der Fluggesellschaft im Falle von Zerstörung, Verlust oder Verschlechterung des Zustandes auf den Betrag von 1.000 SDR (ca. 1.500 €) pro Passagier begrenzt. Vorbehaltlich dieser Bestimmung ist der Passagier berechtigt, bei der Aufgabe des Gepäcks bei der Fluggesellschaft gegen die Begleichung einer zusätzlichen Gebühr mit einer Sondererklärung sein Interesse an der Rückgabe seines Gepäcks am Zielort zu bekunden. In diesem Fall ist die Fluggesellschaft zum Ersatz bis zur Höhe des in dieser Erklärung angegebenen Wertes verpflichtet, es sei denn sie kann nachweisen, dass dieser Betrag höher als der reale Wert des aufgegebenen Gepäcks ist, dessen Rückgabe der Passagier am Zielort verlangt.

17.5 Die Vorschriften bezüglich der Haftungsbegrenzung der Fluggesellschaft für den Fall der Zerstörung, des Verlustes oder der Verschlechterung des Zustandes des aufgegebenen oder des Handgepäcks finden keine Anwendung, wenn nachgewiesen wird, dass der Schaden wegen Unterlassung durch die Fluggesellschaft, deren Angestellte oder Beauftragte entstanden ist, die mit der Absicht, einen Schaden zu verursachen oder fahrlässig und mit dem Bewusstsein gehandelt haben, dass dadurch ein Schaden entstehen kann. Dabei muss allerdings, wenn diese Unterlassung durch Angestellte oder Beauftragte erfolgt ist, immer der Nachweis geliefert werden, dass diese in der Ausübung ihrer Aufgaben gehandelt haben.

17.6 Die Fluggesellschaft haftet nicht für Schäden an der Person des Passagiers oder seinem Gepäck, wenn diese durch das Gepäck selbst verursacht werden. Der Passagier, dessen Gegenstände an der Person oder dem Gepäck anderer Passagiere oder am Eigentum der Fluggesellschaft Schäden verursacht haben, ist verpflichtet, für alle Schäden und daraus entstehenden Kosten zu haften.

17.7 Die Fluggesellschaft haftet nicht für Schäden, die am aufgegebenen Gepäck entstanden sind, wenn dieses Gepäck aus Gegenständen besteht, die nicht unter die in den hier vorliegenden ABB enthaltene Definition für das aufgegebene Gepäck fallen.

Im Besonderen haftet die Fluggesellschaft nicht für Schäden oder den Verlust von Wertgegenständen, von zerbrechlichen und verderblichen Dingen, von Bargeld, Schmuck, Gegenständen aus Silber und Edelmetallen im Allgemeinen, von Reiseschecks, Kreditbriefen, Aktien oder anderen handelbaren Titeln oder Ähnlichem, sowie von Handels- oder Bürounterlagen, Mustern, Reisepässen und anderen Identifikationsdokumenten, die im aufgegebenen Gepäck des Passagiers entgegen der in Artikel IX dieser ABB festgelegten Vorschriften enthalten sind.

17.8 Wenn auf dem Gepäckschein nicht das Gewicht des aufgegebenen Gepäcks eingetragen wird, wird davon ausgegangen, dass das Gesamtgewicht des aufgegebenen Gepäcks nicht die für diese Serviceklasse vorgesehene Freigrenze überschritten hat.

ARTIKEL XVIII
HAFTUNG DER FLUGGESELLSCHAFT FÜR SCHÄDEN DURCH
VERSPÄTUNGEN BEI DER BEFÖRDERUNG
DER PASSAGIERE UND DES GEPÄCKS

18.1 Die Fluggesellschaft haftet für Schäden, die durch Verspätungen bei der Beförderung der Passagiere entstehen. Allerdings haftet die Fluggesellschaft nicht für Schäden, die durch Verspätungen entstehen, wenn sie nachweisen kann, dass sie und ihre eigenen Angestellten und Beauftragten alle Maßnahmen ergriffen haben, die von ihnen vernünftiger Weise verlangt werden können, um den Schaden zu verhindern, oder wenn es ihnen nicht möglich war, diese Maßnahmen zu ergreifen.

18.2 Die Haftung der Fluggesellschaft für Verspätungen bei der Beförderung der Passagiere ist auf 4.150 SDR pro Passagier beschränkt (ca. 4.773 €). Diese Beschränkung gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass der Schaden wegen Unterlassung durch die Fluggesellschaft, deren Angestellte oder Beauftragte entstanden ist, die mit der Absicht, einen Schaden zu verursachen oder fahrlässig und mit dem Bewusstsein gehandelt haben, dass dadurch ein Schaden entstehen kann. Dabei muss allerdings, wenn diese Unterlassung durch Angestellte oder Beauftragte erfolgt ist, immer der Nachweis geliefert werden, dass diese in der Ausübung ihrer Aufgaben gehandelt haben.

18.3 Die Fluggesellschaft haftet für den Schaden, der durch die Verspätung bei der Beförderung des Gepäcks des Passagiers entsteht. Allerdings haftet die Fluggesellschaft nicht für Schäden, die durch Verspätungen entstehen, wenn sie nachweisen kann, dass sie und ihre eigenen Angestellten und Beauftragten alle Maßnahmen ergriffen haben, die von ihnen vernünftiger Weise verlangt werden können, um den Schaden zu verhindern, oder wenn es ihnen nicht möglich war, diese Maßnahmen zu ergreifen.

18.4 Die Haftung der Fluggesellschaft für Verspätungen bei der Beförderung des Gepäcks ist auf 1.000 SDR pro Passagier beschränkt (ca. 1.500 €). Diese Beschränkung gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass der Schaden wegen Unterlassung durch die Fluggesellschaft, deren Angestellte oder Beauftragte entstanden ist, die mit der Absicht, einen Schaden zu verursachen oder fahrlässig und mit dem Bewusstsein gehandelt haben, dass dadurch ein Schaden entstehen kann. Dabei muss allerdings, wenn diese Unterlassung durch Angestellte oder Beauftragte erfolgt ist, immer der Nachweis geliefert werden, dass diese in der Ausübung ihrer Aufgaben gehandelt haben.

ARTIKEL XIX
ALLGEMEIN GELTENDE VORSCHRIFTEN FÜR DIE HAFTUNG
DER FLUGGESELLSCHAFT

19.1 Wenn die Fluggesellschaft nachweisen kann, dass die Person, die die Entschädigung verlangt, oder deren rechtmäßiger Vertreter den Schaden verursacht hat, oder dazu durch Fahrlässigkeit, gesetzeswidriges Verhalten oder Unterlassung beigetragen hat, ist sie vollständig oder zum Teil von der eigenen Haftung gegenüber dem Antragsteller entbunden, und zwar in dem Maße, in dem die Fahrlässigkeit, die gesetzeswidrige Handlung oder die Unterlassung den Schaden verursacht oder dazu beigetragen hat.

Wenn der Antrag auf Schadensersatz von einer anderen Person als dem Passagier vorgelegt wird, weil dieser verstorben oder verletzt wurde, ist die Fluggesellschaft ebenso vollständig oder teilweise von ihrer Haftung entbunden, wenn sie nachweist, dass dieser Passagier den Schaden verursacht oder wegen Fahrlässigkeit, gesetzeswidriger Handlung oder Unterlassung zu seinem Entstehen beigetragen hat.

19.2 Die Fluggesellschaft haftet nicht für Schäden, die durch deren Einhaltung von Gesetzen, Bestimmungen, Anordnungen oder Vorschriften der Behörden oder durch die Einhaltung dieser durch den Passagier entstehen.

19.3 Die Haftung der Fluggesellschaft kann in keinem Fall die Höhe des verursachten Schadens überschreiten. Die Fluggesellschaft haftet außerdem nicht für indirekte oder Folgeschäden, worunter solche Behinderungen verstanden werden, die nicht als normale Auswirkung der Nichterfüllung oder des Verstoßes der Fluggesellschaft vorhersehbar sind. Die Fluggesellschaft haftet nicht für Schäden, die der Passagier unter Einsatz normalen Eifers hätte vermeiden können.

19.4 Eine jegliche Haftungsbeschränkung oder jeglicher Haftungsausschluss der Fluggesellschaft findet auch auf deren Agenturen, Angestellte, Mitarbeiter, Hilfskräfte und Beauftragte Anwendung, wenn nachgewiesen wird, dass sie in der Ausübung ihrer Aufgaben gehandelt haben. Dies gilt auch für jede Person - und deren Agenturen, Angestellte oder Vertreter - deren Flugzeug von der Fluggesellschaft genutzt wird.

19.5 Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen, bewirkt keine hier enthaltene Bestimmung den Verzicht der Fluggesellschaft auf jede beliebige Haftungsbeschränkung oder jeden beliebigen Haftungsausschluss, der für die Fluggesellschaft durch das Abkommen von Montreal oder die anwendbaren Gesetze festgelegt ist.

ARTIKEL XX FRISTEN FÜR REKLAMATIONEN UND RECHTSVERFAHREN

20.1 Die Entgegennahme des aufgegebenen Gepäcks durch die Person, die das Anrecht auf die Rückgabe innehat, ohne dass diese dabei Vorbehalte anmeldet, begründet vorbehaltlich des gegenteiligen Nachweises die Behauptung, dass dieses Gepäck in gutem Zustand und in Übereinstimmung mit dem Beförderungsanspruch ausgehändigt worden ist.

20.2 Im Falle von Schäden am aufgegebenen Gepäck (Zerstörung, Beschädigung, Aufbrechen, vollständiger oder teilweiser Verlust, Verspätung) muss die Person, die das Anrecht auf Rückgabe hat wie folgt vorgehen:

- Sofort, nachdem der Schaden entdeckt wurde, muss dieser der Fluggesellschaft am Flughafen im Zielort mit Hilfe der entsprechenden Vordrucke angezeigt werden, die auch eine detaillierte Liste des Gepäckinhalts einschließen müssen.
- Und binnen 7 (sieben) Tagen nach der Entgegennahme des aufgegebenen Gepäcks vorgesehenen Zeitpunkt muss eine Reklamation eingereicht werden, wobei die von der Fluggesellschaft oder deren zugelassenen Agenturen zum Zeitpunkt der Anzeige des Schadens vorgegebenen Modalitäten berücksichtigt werden müssen. Im Fall der Verspätung muss die Reklamation binnen 21 (einundzwanzig) Tagen nach dem Tag eingereicht werden, an dem das Gepäck dem Passagier zur Verfügung gestellt worden ist.

Wenn der Schaden zum Zeitpunkt der Rückgabe des aufgegebenen Gepäcks ermittelt werden kann, ist die Person, die das Anrecht auf die Rückgabe des Gepäcks hat, gehalten, diesen Schaden unverzüglich anzuzeigen. Andernfalls muss sie bei der Einreichung der Reklamation den Nachweis erbringen, dass der Schaden in der Zeit verursacht wurde, in der die Fluggesellschaft das aufgegebenene Gepäck zur Verwahrung übernommen hatte, und nicht vor oder nach diesem Zeitraum.

20.3 Die Reklamation bedarf der Schriftform und muss innerhalb der zuvor genannten Fristen vorgelegt oder eingeschickt werden.

Wenn, wo dies möglich ist, keine sofortige Schadensanzeige stattfindet, und die Reklamation nicht binnen der oben genannten Fristen erfolgt, erlischt die Möglichkeit, gegen die Fluggesellschaft vorzugehen, es sei denn diese hat betrügerisch gehandelt.

20.4 Bei der Beförderung von Personen und nicht aufgegebenem Gepäck, erlischt jegliches Recht auf Schadensersatz, wenn binnen zwei Jahren nach der Ankunft am Zielort oder dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen müssen, oder von dem Tag an, an dem die Beförderung unterbrochen wurde, keine gerichtlichen Schritte unternommen worden sind. Das Kriterium, nach dem der Ablauf der oben genannten Fristen berechnet wird, wird auf der Grundlage des Rechtes angesetzt, auf das sich das angerufene Gericht bei seinem Urteil bezieht.

Im Fall von Schäden am aufgegebenen Gepäck erlischt jegliches Recht auf Schadensersatz, wenn binnen zwei Jahren vom Tag der Rückgabe an, oder dem Tag an gerechnet, an dem die Rückgabe hätte erfolgen müssen, keine gerichtlichen Schritte unternommen werden. Das Kriterium, nach dem der Ablauf der oben genannten Fristen berechnet wird, wird auf der Grundlage des Rechtes angesetzt, auf das sich das angerufene Gericht bei seinem Urteil bezieht.

20.5 Bei der Beförderung von Passagieren und Gepäck kann eine jegliche Klage auf Schadensersatz, die mit jeder beliebigen Begründung auf der Grundlage des Beförderungsvertrages angestrengt wird, einzig zu den Bedingungen und entsprechend der

Haftungsbeschränkungen eingereicht werden, die durch das Abkommen von Montreal vorgesehen sind und auf die in diesen ABB Bezug genommen wird, wobei die Bestimmung der Personen vorbehalten bleibt, die handlungsberechtigt sind, und die Ermittlung der entsprechenden Rechte.

Eine solche Klage begründet keinerlei die exemplarische oder jedenfalls nicht dem Schadensersatz dienende Ersatzleistung oder Bestrafung.

20.6 Eine Klage für den Erhalt von Schadensersatz wird nach Wahl der klagenden Partei bei einer der folgenden Instanzen eingereicht:

1. Bei dem am Sitz der Fluggesellschaft zuständigen Gericht.
2. Bei dem am Hauptsitz der Tätigkeit der Fluggesellschaft zuständigen Gericht.
3. Bei dem Gericht, das für den Ort zuständig ist, an dem die Fluggesellschaft das Unternehmen besitzt, bei dem der Vertrag abgeschlossen wurde.
4. Bei dem am Zielort zuständigen Gericht.

Bei einem Schaden, der sich auf den Tod oder die Verletzung des Passagiers begründet, kann die Schadensersatzklage bei einem der hier zuvor genannten Gerichte eingereicht werden, oder

5. im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedstaates, oder einem Land, das dem Abkommen von Montreal beigetreten ist, und in dem der Passagier zum Zeitpunkt des Unfalls seinen Hauptwohnsitz und seinen ständigen Wohnsitz hatte, und in das sowie aus dem die Fluggesellschaft ihre Beförderungsleistungen für Passagiere sowohl mit eigenen Flugzeugen als auch auf der Grundlage von wirtschaftlichen Vereinbarungen mit Flugzeugen durchführt, die sich im Besitz anderer Fluggesellschaften befinden, und in dem die Fluggesellschaft ihre Beförderungstätigkeit von Passagieren auf dem Luftwege in von der Fluggesellschaft selbst gemieteten oder ihren eigenen Räumen oder in den Räumen anderer Fluggesellschaften betreibt, mit denen sie wirtschaftliche Vereinbarungen getroffen hat.

Zum Zweck der hier oben genannten Bedingungen weist der Begriff:

- a. "Wirtschaftliche Vereinbarung" auf eine Vereinbarung hin, die kein Agenturvertrag ist und zwischen den Fluggesellschaften bezüglich der gemeinsamen Bereitstellung von Dienstleistungen für die Beförderung von Passagieren auf dem Luftwege getroffen worden ist.
- b. "Hauptwohnsitz und ständiger Wohnsitz" auf den Ort hin, an dem der Passagier zum Zeitpunkt des Unfalls seinen festen und ständigen Wohnsitz eingerichtet hatte. Die Staatsangehörigkeit des Passagiers begründet in diesem Fall keinerlei bestimmendes Element.

Es findet die Prozessordnung des angerufenen Gerichts Anwendung.

ARTIKEL XXI ÄNDERUNGEN UND VERZICHT

Zum Zeitpunkt der Reservierung des Tickets wird der Passagier darüber informiert, dass keine Agentur, kein Angestellter oder Mitarbeiter der Fluggesellschaft die Befugnis hat, die ABB zu ersetzen, zu ändern oder zu annullieren.

Keine Klausel der ABB kann als Abweichung von den Verpflichtungen interpretiert werden, die eventuell durch die gesetzlichen Vorschriften zu Lasten der Fluggesellschaft vorgesehen sind.